

PATRICIA WIATER

Internationale Individualkläger

Jus Internationale et Europaeum

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

171



Patricia Wiater

Internationale Individualkläger

Ein Vergleich des Zugangs zu Gericht im
Wirtschaftsvölkerrecht

Mohr Siebeck

Patricia Wiater, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft und Studium der Politikwissenschaft und Neueren Deutschen Literaturwissenschaft (M.A.) in Augsburg; 2008 binationale juristische Promotion an den Universitäten Straßburg und Leipzig (Dr. iur.); 2010 Zweites Staatsexamen in Freiburg; 2011–16 Regierungsrätin am Bayerischen Wissenschaftsministerium; 2012 politikwissenschaftliche Promotion an der Universität Freiburg (Dr. phil.); Akademische (Ober-)Rätin am Institut für Politik und Öffentliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2018 Tenure-Track-Juniorprofessorin an der Universität Erlangen-Nürnberg; 2019 Habilitation (LMU München).

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 445361065.

ISBN 978-3-16-159360-4 / eISBN 978-3-16-159361-1

DOI 10.1628/978-3-16-159361-1

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Alexander

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden im Herbst 2019 aktualisiert.

Eines meiner wissenschaftlichen Kerninteressen, das sich nach und nach in der Wahl des Habilitationsthemas konkretisierte, gilt – abstrakt gesprochen – dem Status, den nichtstaatliche Akteure im Völkerrecht genießen. Rasch realisierte ich im Laufe meiner Recherchen, dass Stand und Reichweite einer *prozessualen* Autonomisierung des Einzelnen im gegenwärtigen Diskurs um dessen völkerrechtliche Stellung noch nicht vertieft behandelt wurden.

Speziell das Wirtschaftsvölkerrecht als Referenzgebiet für eine Analyse des Individualzugangs zu Gericht heranzuziehen, erwies sich als erkenntnisreich: Eine EU-zentrierte Betrachtung regionaler Wirtschaftsintegration konnte um europäische/eurasische, afrikanische und amerikanische Systeme erweitert werden, die aus einer historischen und vergleichenden Perspektive betrachtet reiches Anschauungsmaterial bieten. Der *Erste Teil* der Studie, in dem neben der regionalen Wirtschaftsintegration der Individualzugang zu Gericht im Seevölkerrecht und im internationalen Investitionsschutz behandelt wird, ist vor diesem Hintergrund bewusst so verfasst, dass in Einzelanalysen Grundlagenkenntnisse zur jeweiligen prozessualen Ermächtigung natürlicher und juristischer Personen präsentiert werden. Der *Zweite Teil* dient einer systematisierenden Zusammenschau und vergleichenden Kategorisierung der in den Einzelanalysen gewonnenen Ergebnisse. Eine Kernerkenntnis der Studie, die im *Dritten Teil* grundgelegt wird, ist, dass die Funktion von Individualklagerechten systemübergreifend über reine Rechtsschutzbelange hinaus ausgebaut und in verschiedener Intensität auf eine Kontrolle staatlicher Legalität erstreckt wird. In der Praxis der betrachteten Gerichte wird natürlichen und juristischen Personen dadurch eine prozessuale Schlüsselrolle überantwortet, die im Rechtsprinzip einer „umfassenden Parteifähigkeit des Individualklägers“ kulminiert.

Im Verlauf der Habilitationszeit hatte ich verschiedene Hüte auf: Ich war Regierungsrätin am Bayerischen Wissenschaftsministerium, durch die Bayerische Gleichstellungsförderung finanzierte Mutter in Elternzeit, akademische Rätin/Oberrätin am Institut für Politik und Öffentliches Recht der LMU München und bin seit dem Wintersemester 2018/2019 Inhaberin einer Tenure-Track-Pro-

fessur für Öffentliches Recht, insb. Grund- und Menschenrechtsschutz an der FAU Erlangen-Nürnberg. Was diese Etappen begleitet und zusammengehalten hat, war der beständige und verlässliche Fördergeist sowie die loyale Unterstützung meines akademischen Lehrers Prof. Dr. *Rudolf Streinz*. Mit Herrn Streinz zusammenzuarbeiten bedeutet, juristische Fachkunde, hochschulpolitisches Geschick und eine Menschenfreundlichkeit kennenzulernen, die Maßstäbe setzen. Dafür danke ich ihm von Herzen. Der gute Geist, der von Rudolf Streinz ausgeht, strahlte auch auf das Zusammengehörigkeitsgefühl des Lehrstuhlteams aus, dem ich sehr gerne angehörte. Danksagen möchte ich meinen lieben Kolleginnen und Kollegen des Lehrstuhls, stellvertretend, weil wir die längste Zeit miteinander verbracht haben, meinen Mit-Habilitanden Dr. *Martin Heidebach* und Dr. *Walther Michl*.

Die Bereitschaft zum konstruktiven, fördernden Austausch habe ich auch auf Seiten von Herrn Prof. Dr. *Christian Walter* und Herrn BVR Prof. Dr. *Peter M. Huber* als Mitglieder meines Fachmentorats sehr geschätzt. Hierfür sei ihnen herzlichst gedankt, Herrn Walter speziell auch für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ihm und Herrn Prof. Dr. *Thilo Marauhn* danke ich für die Aufnahme in die Reihe *Jus Internationale et Europaeum* und der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewähr einer Publikationsbeihilfe. Frau Prof. Dr. *Anne Peters*, LL.M. (Harvard) danke ich sehr dafür, dass sie mir bei der Präzisierung des Themas bereits zu einem frühen Zeitpunkt meiner Recherchen richtungsweisend als Gesprächspartnerin zur Verfügung stand.

Während meiner Habilitationszeit wurden zwei unserer drei Kinder, unsere Töchter Johanna und Rebecca, geboren. Das hat diese Zeit neben der fachlich-wissenschaftlichen Weiterentwicklung für mich persönlich zu der weitaus wichtigsten Zeit meines Lebens gemacht. Dass Kinder und Wissenschaft vereinbar sein sollen und können, war eine ganz zentrale Botschaft der verschiedenen Frauenförderlinien der LMU, von denen ich sehr profitiert habe. Meinen Mentorinnen, Frau Prof. Dr. *Petra Wittig* und Frau Prof. Dr. *Beate Gsell*, danke ich sehr für ihre Unterstützung. Aus dem LMU-Mentoring-Programm wurden mir mit *Julia Wittig* und, in den letzten Jahren, *Vincent Kirschner* tatkräftige und kluge studentische Hilfskräfte finanziert, für deren tolle Arbeit ich sehr dankbar bin.

Meine Erlanger Kollegen und Kolleginnen haben mich mit offenen Armen empfangen. Stellvertretend sei Prof. Dr. *Markus Krajewski*, mit dem ich die Begeisterung für das Wirtschaftsvölkerrecht und den Menschenrechtsschutz teile, für seine Bereitschaft zum interessanten Austausch und seine vielfältige Unterstützung, u.a. für seine kritische Lektüre von Schlüsselpassagen dieser Arbeit, gedankt.

Mein Herzensdank gilt meinem lieben Mann, Alexander, dem ich die Arbeit widme.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Hinführung	1

Erster Teil

Individualzugang zu Gericht im Wirtschaftsvölkerrecht: Eine Detailanalyse

1. Kapitel: Zugang zu Gericht in Systemen regionaler Wirtschaftsintegration	23
2. Kapitel: Individualzugang zu Gericht im Seevölkerrecht	399
3. Kapitel: Individualzugang zu Investitionsschiedsgerichten	431

Zweiter Teil

Individualkläger im internationalen Wirtschaftsrecht: Systematisierung und Vergleich

1. Kapitel: Systematisierungsansätze: Prozessuale Ermächtigung von Individualklägern als Systementscheidung	501
2. Kapitel: Einführungsmotivation und verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Individualzugangs zu Gericht	511
3. Kapitel: Individualklagerechte in der Praxis: Gerichtliche Rechtsschutzmodelle im Vergleich	537
4. Kapitel: Staatliche Reaktionen auf gerichtliche Rechtsschutzmodelle .	565

Dritter Teil

Lehren und legitimatorische Implikationen des Vergleichs

1. Kapitel: Lehren des Vergleichs	579
2. Kapitel: Staatenkonsens als Legitimationsbasis	583
3. Kapitel: Prozessuale Schlüsselrolle des Individualklägers als Legitimationsbasis	609
Zusammenfassung und Schluss: Internationale Individualkläger als Zielscheibe politischer Rückschläge?	659
Literaturverzeichnis	671
Sachverzeichnis	709

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Hinführung	1
§ 1: Zur Fokussierung auf den Individualzugang zu Gericht im Wirtschaftsvölkerrecht	1
A. Prozessuales Erstarken internationaler Individualkläger im Wirtschaftsvölkerrecht	1
B. Forschungsagenda	7
I. Erkenntnisinteresse	7
II. Gegenstand und Aufbau der rechtsvergleichenden Analyse	10
III. Vergleichsparameter	15
IV. Zur textbasierten, pragmatischen Methode	17

Erster Teil

Individualzugang zu Gericht im Wirtschaftsvölkerrecht: Eine Detailanalyse

1. Kapitel: Zugang zu Gericht in Systemen regionaler Wirtschaftsintegration	23
§ 2: Zum Modellcharakter des europäischen Rechtsschutzsystems	23
§ 3: Regionale Wirtschaftsintegration: Europa und Eurasien	25
A. Individualkläger in der Europäischen Union im geschichtlichen Entwicklungsverlauf	25
I. Die Grundsatzentscheidung zugunsten des Individualrechts- schutzes in der Montanunion	25
1. Direkter Rechtsschutz der Montanunternehmen als Korrelat zum Konzept der Supranationalität	27
2. Individualrechtsschutz im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	31
a) Zur Interdependenz zwischen Rechtsschutz, Organkompetenzen, Handlungsformen und wirtschaftspolitischer Zielsetzung	31

b)	Klagearten, Rechtsschutzziele und gerichtliche Kontrolldichte	34
aa)	Einschränkungen der gerichtlichen Kontrolldichte im Primärrechtsschutz: Die Nichtigkeitsklage	35
bb)	Primärrechtsschutz im „recours de pleine jurisdiction“	41
c)	Fazit	43
3.	Individualrechtsschutz in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Montanunion	44
a)	Der Zauber des Anfangs: Frühe Extension des Rechts zur Erhebung der Individualnichtigkeitsklage	45
aa)	Klagefähige Rechtsakte	45
(1)	Allgemeine Akte der Hohen Behörde als Angriffsobjekt	45
(2)	Qualifizierung von Maßnahmen der Hohen Behörde anhand von Gegenstand und Inhalt	48
bb)	Klagebefugnis im Rahmen der Nichtigkeitsklage	51
(1)	Klagebefugnis gegen individuell-betreffende Maßnahmen	52
(2)	Klagebefugnis gegen allgemeine Entscheidungen: <i>excès de pouvoir</i>	55
b)	Der Wortlaut des Vertragstextes als Dreh- und Angelpunkt: Restriktionen des Zugangs zu Gericht	58
aa)	Keine Erweiterung der Klagegründe	58
bb)	Keine Erweiterung des Kreises der Klage- berechtigten	59
c)	Übergeordnete Prinzipien bei der Ausgestaltung der Montanrechtsordnung	62
aa)	Gebot der weiten Auslegung von Rechtsschutz- bestimmungen	62
bb)	Effektivitätsgebot	64
cc)	Eigenständigkeit der Montanrechtsordnung	65
d)	Fazit	67
II.	Individualrechtsschutz in der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft	69
1.	Auf ein Neues: Zur Rolle von Gerichtshof und Rechtsschutz in den Verhandlungen zu den Europäischen Gemeinschaften	71
2.	Charakteristika des <i>traité cadre</i> der EWG: Erneut zur Interdependenz zwischen Rechtsschutz, Organkompetenzen, Handlungsformen und wirtschafts- politischer Zielsetzung	74
3.	Vertragsrechtliche Neuerungen des Individualrechts- schutzes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	80

a)	Kontinuitäten und Modifikationen im Bereich des Primärrechtsschutzes	81
aa)	Nichtigkeitsklage	81
bb)	Zum Wandel von inzidenter Normenkontrolle und Sanktionsklage	87
cc)	Untätigkeitsklage	89
b)	Fazit	91
4.	Individualrechtsschutz in Anwendung des EWG- und des EG-Vertrags	92
a)	Restriktion des direkten Rechtsschutzes: Fortsetzung der methodischen Pfade des EGKSV in der frühen Spruchpraxis zur Individualnichtigkeitsklage	93
aa)	Klagefähige Rechtsakte und Klagebefugnis in der frühen Spruchpraxis	94
(1)	Klagefähige Rechtsakte: Alter Wein in neuen Schläuchen	95
(a)	Die „als Verordnung ergangene“ Entscheidung als Angriffsobjekt	95
(b)	Die „an eine andere Person gerichtete Entscheidung“ als Angriffsobjekt	99
(2)	Die Plaumann-Formel als neue Messlatte für die Klagebefugnis	100
bb)	Die enge Bindung an den Vertragstext im Entwicklungsverlauf: Brüche und Aufweichungen	104
b)	Bedeutungszuwachs des indirekten Rechtsschutzes und gerichtliche Arbeitsteilung als Strukturentscheidung	108
aa)	Determinanten für den dezentralen Vollzug des Gemeinschaftsrechts	110
bb)	Strukturentscheidung I: Das Vorabentscheidungsverfahren als „Instrument der Zusammenarbeit“ mit nationalen Gerichten	112
cc)	Strukturentscheidung II: Effektivität als übergeordnete Anforderung an den Individualrechtsschutz	114
c)	Nationale Rechtsschutzverantwortung als Grund für die Restriktion des direkten Rechtsschutzes	116
d)	Fazit	122
5.	Richterrechtliche Herleitung und Ausdifferenzierung europäischer Grundrechte	124
III.	Der reformierte Individualrechtsschutz in der Europäischen Union	128
1.	Die gescheiterte Verfassung für Europa als Vorläuferin der Reform des Rechtsschutzsystems	128
a)	Etappen des Reformprozesses und die Frage des Rechtsschutzes	128

b)	Die Einführung einer europäischen Grundrechtsbeschwerde als Gegenstand der Konventsverhandlungen	132
2.	Neuerungen des Vertragsrechts der „einheitlichen Union“ nach Lissabon	134
a)	Charakteristika der reformierten EU im Lichte des Verfassungsvertrags	134
b)	Die politische Bestätigung gerichtlicher Strukturentscheidungen: Art. 47 GRCh und Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV	137
c)	Erweiterungen des Primärrechtsschutzes im Vertrag von Lissabon	141
aa)	Ergänzungen der Individualnichtigkeitsklage – erneut zur Interdependenz zwischen Rechtsschutz und Handlungsformen	142
bb)	Direktiver Rechtsschutz gegen restriktives Sekundärrecht der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	151
d)	Fazit	155
3.	Die Rechtsprechung zum Lissabonvertrag: Kontinuitäten und methodische Neuerungen	158
a)	Der „neue“ Klagegegenstand nach Art. 263 Abs. 4 Var. 3 AEUV: Spätes Bekenntnis zur historischen Auslegung	159
aa)	„Rechtsakte mit Ordnungscharakter“	159
bb)	„Durchführungsmaßnahmen“	163
b)	Die „alte“ Klagebefugnis: Festhalten an der Plaumann-Formel	166
c)	Kodifizierung von Art. 47 GRCh und Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV als Bestätigung der Restriktion des Zugangs zu den Unionsgerichten	167
d)	Fazit	170
IV.	Zusammenfassung: Der Zugang natürlicher und juristischer Personen zur europäischen Gerichtsbarkeit – Abstraktion europäischer Erfahrungswerte	172
B.	Individualkläger im Europäischen Wirtschaftsraum	177
I.	Kurzeinführung in den EWR	177
II.	Individualzugang zum EFTA-Gerichtshof	184
1.	Determinanten des Individualrechtsschutzmodells des EFTA-Gerichtshofs	184
a)	Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze des EWR-Rechts	185
b)	Kontextbedingungen für den indirekten Rechtsschutz in den EFTA-Staaten	190
aa)	Entstehungsgeschichte und vertragsrechtliche Regelung des indirekten Rechtsschutzes	190
bb)	Effektuierung des indirekten Rechtsschutzes in der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs	196
c)	Selbstbeschränkung und Emanzipationstendenzen bei der Auslegung der Individualnichtigkeitsklage	203

aa) Vertragsrechtliche Grundlagen des direkten Individualrechtsschutzes	203
bb) „Verfahrensrechtliche Homogenität“ als Ausgangspunkt	206
(1) ... für die Restriktion des direkten Zugangs zu Gericht mittels der Plaumann-Formel	206
(2) ... für Extensionstendenzen und die Abgrenzung zum EuGH	209
(3) Fazit	213
2. Zusammenfassung	215
C. Überblick: Individualkläger in Eurasischen Wirtschaftsintegrationsverbänden	218
I. Integrationsetappen	219
II. Das (Individual-)rechtsschutzsystem der EAEU: Zur politischen Restriktion des proaktiven eurasischen Gerichtshofs	222
§ 4: Regionale Wirtschaftsintegration: Afrika	227
A. Individualkläger in der Ostafrikanischen Gemeinschaft	227
I. Kurzeinführung in die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC)	227
II. Individualzugang zu Gericht in der EAC	231
1. Determinanten des Individualrechtsschutzmodells der EAC	231
a) Extension des Individualklagerechts in der Grundsatzentscheidung <i>Prof. Peter Anyang' Nyong'o</i>	233
aa) Auslegung der vertragsrechtlichen Grundlagen und Strukturentscheidung zur Rolle von Individualklägern und zur gerichtlichen Deutungshoheit	234
(1) Klagebefugnis, „cause of action“ und Zulässigkeit von <i>Public Interest Litigation</i>	235
(2) Klagegegenstand: „any form of infringement of provisions of the Treaty“	238
(3) Auslegungshoheit und Kompetenzabgrenzung zu nationalen Rechtsschutzinstanzen – Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	240
bb) Offener Dissens und Widerstand auf Seiten der Vertragsstaaten: Änderung des Vertragsrechts	243
(1) Politische Kampagne gegen den Gerichtshof	243
(2) Neufassung des Vertragsrechts und Einschränkung des Klagerechts	246
b) Die Rechtsprechungslinie um <i>James Katabazi</i> – Ausweitung der gerichtlichen Zuständigkeit auf Menschenrechtsfragen	249
aa) Extension der Zuständigkeit <i>ratione materiae</i> ?	250

bb) Widerstand durch Untätigkeit: Zum Verzicht auf eine offizielle Mandatierung des Gerichtshofs durch die Vertragsstaaten	253
c) Rolle des EACJ in wirtschaftsrechtlichen Streitfragen – zwischen Marginalisierung und politischem Erstarken	257
2. Zusammenfassung	262
B. Individualkläger in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika	263
I. Kurzeinführung in die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)	263
II. Individualzugang zu Gericht in der SADC	270
1. Determinanten des Individualrechtsschutzmodells der SADC	270
a) Vertragsrechtliche Grundlagen	270
b) Die Rechtssache <i>Campbell</i> : Fulminanter Auftakt	271
aa) Zuständigkeit <i>ratione materiae</i>	272
bb) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs	275
c) ...und sofortiges Ende: Abschaffung des Individualklagerechts und Lähmung des SADC-Tribunals als unmittelbare politische Reaktion	277
2. Zusammenfassung	283
C. Individualkläger in der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten	285
I. Kurzeinführung in die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS)	285
II. Individualzugang zu Gericht in der ECOWAS	292
1. Determinanten des Individualrechtsschutzmodells in der ECOWAS	292
a) Zurückhaltung des ECCJ in der Rechtssache <i>Olajide Afolabi</i>	293
aa) Wortlauttreue Auslegung des mitgliedstaatlichen Klagerechts	293
bb) Politische Kampagne des ECCJ und staatliches Einverständnis: Zur Einführung eines Individualklagerechts gegen mitgliedstaatliche Menschenrechtsverstöße	296
b) Auslegung des Individualklagerechts zwischen Extension und Streben nach Ausgleich und staatlichem Konsens	298
aa) Vertragsrechtliche Grundlagen des erweiterten Zugangs zu Gericht	298
bb) Klagerecht gegen Menschenrechtsverletzungen, Art. 10 lit. d Gerichtsprotokoll n. F.	303
(1) Extensionstendenzen: Kreis der Klageberechtigten und Frist	303

(a) Menschenrechtliches Klagerecht für juristische Personen	303
(b) Popularklagen und NGOs	309
(c) Geltung der Klagefrist bei schwerwiegenden und andauernden Menschenrechts- verletzungen	310
(2) Textgetreue Bestimmung von Zulässigkeits- voraussetzungen: Zur Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs und der Angreifbarkeit von <i>pending cases</i>	312
(3) Restriktionstendenzen: Das Kooperations- angebot des ECCJ an nationale Rechtsschutz- instanzen	315
(a) <i>Res iudicata</i>	315
(b) Durchsetzung des Freizügigkeitsprotokolls	320
cc) Klagerecht gegen die ECOWAS, Art. 10 lit. c Gerichtsprotokoll n.F.	322
(1) Extension: Art. 10 lit. c GP n.F. als Recht zur Individualnichtigkeitsklage	323
(2) Restriktion durch die Rezeption der Plaumann- Formel	324
c) Relative staatliche Akzeptanz und das Scheitern politischer Gegeninitiativen	326
2. Zusammenfassung	328
§ 5: Regionale Wirtschaftsintegration: Amerika	331
A. Individualkläger in der Karibischen Gemeinschaft	331
I. Kurzeinführung in die Karibische Gemeinschaft (CARICOM)	331
1. Integrationsetappen des karibischen Zusammenschlusses	331
2. Organe und Handlungsformen im revidierten Vertragswerk	336
II. Individualzugang zum Gerichtshof der CARICOM	342
1. Determinanten des Individualrechtsschutzmodells des CCJ	343
a) Unbestimmtheit der vertragsrechtlichen Ausgangs- bedingungen	343
b) Die „special leave“-Phase des Individualklage- verfahrens als Gestaltungsmittel	346
c) Erleichterung des Zugangs zu Gericht und Ausweitung des Direktklagerechts	350
aa) Die Auftaktentscheidung als Bekenntnis: Zur Maßgeblichkeit von Individualklägern im Integrationsprozess	350
bb) Weite Auslegung des Klägerkreises	353

cc) Taugliche Klagegegner und -gegenstände	355
(1) Der Heimatstaat als Beklagter?	355
(2) Klagen gegen die Gemeinschaft	357
Individualklagen als Ausdruck des „rule of law“- Charakters der CARICOM	357
Eingeschränkte Kontrolldichte	359
dd) Verletzung von Individualrechten – Klagebefugnis .	360
(1) Niedrige Messlatte für die Klagebefugnis	361
(2) Zur Aktualität der Rechtsverletzung: Struktur- entscheidung zur Wirkung des Gemeinschafts- rechts im Recht der Mitgliedstaaten	363
d) Menschenrechte als Kontrollmaßstab des CCJ?	
Ein Ausblick	366
2. Zusammenfassung	367
B. Überblick: Individualrechtsschutz im Zentralamerikanischen Integrationsystem und in der Andengemeinschaft	370
I. Individualzugang zum Zentralamerikanischen Gerichtshof .	370
1. Der ZAGH und seine Individualkläger als Friedensstifter	371
2. Der ZAGH und seine Individualkläger als „Integrationsmotoren“	376
a) Streitbeilegung in der ODECA und der Verzicht auf Individualklagerechte	376
b) Zum erneuten Erstarken von Individualklägern in der SICA	378
II. Individualzugang zum Gerichtshof der Andengemeinschaft .	384
1. Zur ungleichen Entwicklung von Integration und gerichtlichem Rechtsschutz	385
2. Progressive Ausweitung des Individualzugangs zu Gericht	390
a) Gründungsvertrag des Andengerichtshofs aus dem Jahr 1979	391
b) Reform des Rechtsschutzsystems durch das Protokoll von Cochabamba	395
2. Kapitel: Individualzugang zu Gericht im Seevölkerrecht	399
§ 6: Einführung	399
A. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen: Entstehungsgeschichte und Regelungsgegenstand im Überblick	399
B. Institutionen des Seerechtsübereinkommens im Überblick . .	403
§ 7: Individualzugang zum Internationalen Seegerichtshof	406
A. Zur Interdependenz zwischen Rechtsschutz, Organ- kompetenzen und Regelungsgegenstand des Seerechtsübereinkommens	406

B. Entstehungsgeschichte und finale Ausformung des Individualzugangs zu Gericht	408
I. Entwicklungsstufen der Individualklagerechte im Verhandlungsverlauf: Vom fulminanten Auftakt	408
II. ... zum bescheidenen Ergebnis: Individualklagerechte nach dem Seerechtsübereinkommen	419
1. Beschränkung der Individualklagerechte auf „contractual disputes“	419
2. Zur verbleibenden Staatsabhängigkeit des Klagerechts	425
C. Fazit: Außergewöhnliche Klagerechte – ohne Kläger?	429
3. Kapitel: Individualzugang zu Investitionsschiedsgerichten	431
§ 8: Einführung	431
A. Zur Komplexität der Legitimationskrise der Investitionsschiedsgerichte: Der Fokus der Studie	431
B. Entwicklungspolitische Hintergründe des prozessualen Erstarkens privater Investoren	436
C. Prozessuale Besonderheiten des Investor-Staat-Schiedsverfahrens nach ICSID: Zur Marginalisierung von Heimat- und Gaststaat bei der Durchsetzung von Investorenrechten	440
D. Die Ära der Proliferation von Investitionsabkommen: Unbestimmtheit als Sündenfall	445
§ 9: Der Zugang zu Gericht in der schiedsgerichtlichen Praxis als ein Element der Legitimationskrise	447
A. Dogmatische Anknüpfungspunkte für eine Expansion des Zugangs zu Gericht	448
B. Das plakative Beispiel: Zum Streit um die Funktion und Reichweite von Meistbegünstigungsklauseln	451
I. Meistbegünstigungsklauseln als Aufhänger für eine Spaltung der Investitionsschiedsgerichte	451
II. Konfligierende Grundsatzwertungen in den Rechtssachen Maffezini und Plama	454
1. Maffezini: Direkter Zugang zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit mittels MFN-Klausel	454
2. Die Plama-Zuständigkeitsentscheidung als Reaktion auf das Maffezini-Tribunal: Zu den Grenzen einer Extension des Zugangs zu Gericht mittels MFN-Klauseln	460
3. Zu den unterschiedlichen Verständnisformen zu Fundament und Funktion von ISDS-Verfahren	464
a) Konsenserfordernis: Zur Vermutung einer Erstreckung von Meistbegünstigungsklauseln auf verfahrensrechtliche Regelungen des Drittvertrags	464

b) Internationaler Rechtsschutz als Besserbehandlung im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips	468
c) Effekte für das Gesamtsystem: Harmonisierung oder treaty shopping?	470
III. Staatliche Reaktionen auf die Expansion des Zugangs zu Gericht mittels MFN-Klauseln	471
1. Präzisierung von Meistbegünstigungsklauseln	471
2. Renaissance der <i>Local Remedies Rule</i>	474
C. Präzisierung der Regelungsdetails von Investitionsabkommen als Reaktion auf Entwicklungen der Schiedsrechtsprechung: Weitere Beispiele	475
I. Präzisierung des Investitionsbegriffs: Zur Zuständigkeit <i>ratione materiae</i>	476
II. Vertragsrechtliche Vorkehrungen gegen Verfahrensmisbrauch: Zur Zuständigkeit <i>ratione personae</i>	479
§ 10: Speziell zum Einzug menschenrechtlicher Belange in Investitionsverfahren	482
A. Menschenrechtspostulate im Investitionsschutz auf Beklagtenseite – ein Exkurs	482
I. Menschenrechtsbelange des Empfangsstaats als Teilelement der Legitimationskrise	483
II. Wandel in der schiedsgerichtlichen Praxis und Kodifizierung des „right to regulate“ von Empfangsstaaten	484
B. Menschenrechtliche Belange klagender Investoren in der schiedsgerichtlichen Praxis	488
§ 11: Zusammenfassung	493

Zweiter Teil

Individualkläger im internationalen Wirtschaftsrecht: Systematisierung und Vergleich

1. Kapitel: Systematisierungsansätze: Prozessuale Ermächtigung von Individualklägern als Systementscheidung	501
§ 12: Herleitung eines Systematisierungsrahmens	502
A. Völkerrechtliche Systematisierungslinien	502
B. Systematisierungslinien des Unionsrechts und des nationalen Verwaltungsrechts	506
§ 13: Das Spektrum möglicher prozessualer Ermächtigung von Individualklägern	509

2. Kapitel: Einführungsmotivation und verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Individualzugangs zu Gericht	511
§ 14: Das rechtsstaatliche Modell	512
A. Zur Einführungsmotivation: Internationalisierung von Entscheidungsmacht und Hoheitsgewalt als völkerrechtliches Novum	512
B. Verfahrensrechtliche Konsequenz: Restriktive Ausgestaltung des Individualzugangs zu Gericht	515
I. Die zentrale Gemeinsamkeit: Ausschluss des Individualklägers von rein „abstrakten Verfahren“	515
II. Ausprägungen und Detailunterschiede des restriktiven Modells	516
1. Zugang zur Meeresbodenkammer des ISGH als engst mögliche Ausformung des restriktiven Modells	516
2. Der Mittelweg des Unionsrechts	518
3. Der Sonderweg des Zugangs zum EFTA-Gerichtshof	521
§ 15: Das funktionale Modell	523
A. Zur Einführungsmotivation: Anerkenntnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Schlüsselfunktion des Einzelnen	523
I. Prozessuale Ermächtigung als Investitionsanreiz	523
II. Individualklagerechte als Integrationsbekenntnisse	524
III. Individualkläger als Friedensstifter	527
B. Verfahrensrechtliche Konsequenz: Annäherung des prozessualen Status von Staat und Individualklägern	527
I. Die zentrale Gemeinsamkeit: Staaten und Individualkläger „on an equal footing“	527
II. Divergente Gleichstellung von Staat und Individuum und verbleibende Beschränkungen des prozessualen Status von Individualklägern	528
1. Das Minimalmodell des weiten Zugangs zu Gericht: Fokussierung auf den subjektiven Rechtsschutz im Investitionsschutz und im Recht der ECOWAS	528
2. Das Maximalmodell des weiten Zugangs zu Gericht: Gleichstellung hinsichtlich der Verfahrensarten und der Klagegegenstände	531

3. Kapitel: Individualklagerechte in der Praxis: Gerichtliche Rechtsschutzmodelle im Vergleich	537
§ 16: Rechtsschutzmodell „Extension des Individualzugangs zu Gericht“	539
A. Dogmatische Aufhänger	540
I. Klagegegenstand	540
II. Klagebefugnis	542
III. Vorverfahren	544
B. Methode	545
I. Das restriktive Modell der Wortlautbindung: Wertungsgeladene Extension des Zugangs zu Gericht bei Auslegungsspielräumen	545
II. Das weite teleologische Modell: Extension des Zugangs zu Gericht jenseits von Wortlaut und Systematik	546
C. Fazit zu Strukturentscheidungen und Funktionszuweisungen	548
§ 17: Rechtsschutzmodell „Restriktion des Individualzugangs zu Gericht“	550
A. Restriktion der Direktklagerechte zu internationalen Gerichten	551
I. Dogmatische Aufhänger	551
1. Klagegegenstand	552
2. Klagebefugnis	553
II. Methode	554
B. Teleologisch motivierte Effektivierung der dezentralen Rechtsdurchsetzung vor nationalen Gerichten	555
C. Fazit zu Strukturentscheidungen und Funktionszuweisungen	558
§ 18: Effektivierung des internationalen Menschenrechtsschutzes als Gemeinsamkeit der Rechtsschutzmodelle	560
4. Kapitel: Staatliche Reaktionen auf gerichtliche Rechtsschutzmodelle .	565
§ 19: Staatliches Reaktionsspektrum und Rechtsschutzmodelle im Zusammenhang: Ein Überblick	565
§ 20: Die Extension des Zugangs zu Gericht als Wagnis: Zwischen Effektivierung des Individualrechtsschutzes und dessen Abschaffung	569
A. Ausdrucksformen staatlichen Widerstands gegen eine Extension des Zugangs zu Gericht und ihre Effekte auf die Funktionen internationaler Individualkläger	569
B. Ausdrucksformen staatlicher Akzeptanz einer richter- rechtlichen Herleitung menschenrechtlicher Standards	573

Dritter Teil

Lehren und legitimatorische Implikationen des Vergleichs

1. Kapitel: Lehren des Vergleichs	579
§ 21: Kontroll- und Beteiligungsfunktion internationaler Individualklagerechte	579
§ 22: Menschenrechtsschutz-Funktion internationaler Individualklagerechte	582
2. Kapitel: Staatenkonsens als Legitimationsbasis	583
§ 23: Das internationale Gericht im Fokus: Gerichtliche Methoden und ihre Legitimationsrelevanz	583
A. Zur Methode der Funktionserweiterung natürlicher und juristischer Personen	583
I. Teleologische Auslegung	584
II. Rechtsfortbildung als Legitimationsproblem?	587
1. Lückenschließende Rechtsfortbildung	588
2. Rechtsfortbildung <i>contra legem</i> : „Waffengleichheit“ zwischen Recht und Politik als Legitimationsbasis	591
B. Zur Herleitung menschenrechtlicher Prüfungsmaßstäbe als allgemeine Rechtsgrundsätze	594
§ 24: Natürliche und juristische Personen im Fokus: Verfahrensbeteiligung von Individualklägern als legitimatorische Gretchenfrage	600
A. Systemprägende Effekte der gerichtlichen Ausformung des Individualzugangs zu Gericht	600
B. Die dominante Alternative: Das WTO-Modell als legitimatorischer Kontrapunkt?	603
3. Kapitel: Prozessuale Schlüsselrolle des Individualklägers als Legitimationsbasis	609
§ 25: Umfassende Parteifähigkeit des Individualklägers als Rechtsprinzip	609
§ 26: Legitimationsstränge jenseits des Staatenkonsenses	610
A. Internationale Staatenpraxis: Speziell zur menschenrechtlichen Fundierung eines Rechts auf wirksame Rechtskontrolle	611
B. Anerkennung der Subjekteigenschaft natürlicher und juristischer Personen	615

I.	Beispiele für Rekurse auf die Subjekteigenschaft des Individualklägers in der staatlichen und gerichtlichen Praxis	615
II.	Staatsvermittelte und staatsabhängige Natur der prozessualen Schlüsselrolle natürlicher und juristischer Personen	617
1.	Konnexität von Rechtssubjektivität und internationaler Rechtsdurchsetzungsmacht	617
2.	Autonomie und Unabhängigkeit als Abgrenzungskriterien	622
III.	Legitimatorischer Individualismus	624
1.	Rechtsethische Rechtfertigung der Zentralität des Einzelnen	625
2.	Der völkerrechtliche „Law of Humanity“ Diskurs	628
§ 27:	Normative Reichweite des Rechtsprinzips:	
	Das Wirtschaftsvölkerrecht als Anwendungsfeld	633
A.	Ethische Rechtfertigungsfähigkeit des Rechtsprinzips einer umfassenden aktiven Parteifähigkeit des Individualklägers	633
I.	Präzisierte Inhalt des Rechtsprinzips	633
II.	Einwände, Er widerungen und Differenzierungslinien	634
1.	Das globale Kapital als „citoyen“?	634
a)	Der Einwand	634
b)	Wirtschaftsvölkerrechtliche Lesart des normativen Individualismus	636
aa)	De lege lata: Die Lesart in der analysierten wirtschaftsvölkerrechtlichen Staaten- und Gerichtspraxis	636
(1)	Der Großkonzern als Grundrechtsträger	638
(2)	Der Großkonzern als Kläger: Macht und Ohnmacht infolge einer <i>prozessualen</i> Ermächtigung	644
bb)	De lege ferenda: Legitimatorischer Individualismus als Herausforderung für globales Wirtschaften und für das Welthandelsrecht – Exkurs	649
2.	Legitimatorischer Paternalismus als sinnvolle Alternative?	654
a)	Der Einwand	654
b)	Zur begrenzten Sinnhaftigkeit eines legitimatorischen Paternalismus	656
B.	Funktion und Reichweite des Rechtsprinzips einer umfassenden aktiven Parteifähigkeit des Individualklägers kurzgefasst	657
	Zusammenfassung und Schluss: Internationale Individualkläger als Zielscheibe politischer Rückschläge?	659
	Literaturverzeichnis	671
	Sachverzeichnis	709

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	<i>andere Ansicht</i>
a. a. O.	<i>am angegebenen Ort</i>
a. F.	<i>alte Fassung</i>
ABL.	<i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>
Abs.	<i>Absatz</i>
ACHPR	<i>African Charter on Human and Peoples' Rights</i>
AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
AHRLJ	<i>African Human Rights Law Journal</i>
AISCC	<i>Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce</i>
AJICL	<i>African Journal of International and Comparative Law</i>
AJIL	<i>American Journal of International Law</i>
ALALC	<i>Asociación Latinoamericana de Libre Comercio</i>
Alt.	<i>Alternative</i>
Am. J. Comp. L.	<i>American Journal of Comparative Law</i>
Am. J. Juris.	<i>American Journal of Jurisprudence</i>
Am. Soc'y	
Int'l L. Proc.	<i>American Society of International Law Proceedings</i>
AMDI	<i>Anuario Mexicano de Derecho Internacional</i>
AMRK	<i>Amerikanische Menschenrechtskonvention</i>
AöR	<i>Archiv des öffentlichen Rechts</i>
APLR	<i>Asia Pacific Law Review</i>
Appeal: Rev. Current L. & L. Reform	<i>Appeal: Review of Current Law and Law Reform</i>
Appl.	<i>Application</i>
APuZ	<i>Aus Politik und Zeitgeschichte</i>
Arb. Int'l.	<i>Arbitration International</i>
Arg.	<i>Argumente</i>
Ariz. St. L.J.	<i>Arizona State Law Journal</i>
Art.	<i>Artikel</i>
AS	<i>Amtliche Sammlung des Bundesrechts</i>
ASEAN	<i>Association of Southeast Asian Nations</i>
Asian J. WTO & Int'l Health L & Pol'y	<i>Asian Journal of WTO and International Health Law and Policy</i>
ATJ	<i>Andean Tribunal of Justice</i>
Aufl.	<i>Auflage</i>
Austrian Rev. Int'l & Eur. L.	<i>Austrian Review of International and European Law</i>
AUYrBkIntLaw	<i>Australian Year Book of International Law</i>

AVR	<i>Archiv des Völkerrechts</i>
B.U. Int'l L.J.	<i>Boston University International Law Journal</i>
BayVBl.	<i>Bayerische Verwaltungsblätter</i>
Bd.	<i>Band</i>
BGBL.	<i>Bundesgesetzblatt</i>
BHRJ	<i>Business and Human Rights Journal</i>
BIT	<i>Bilateral Investment Treaty</i>
BJIS	<i>British Journal of International Studies</i>
BRJ	<i>Bonner Rechtsjournal</i>
Bsp.	<i>Beispiel</i>
bspw.	<i>beispielsweise</i>
BT-Drs.	<i>Drucksache des Deutschen Bundestages</i>
Bull. EU	<i>Bulletin der Europäischen Union</i>
BVerfG	<i>Bundesverfassungsgericht</i>
BVerfGE	<i>Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts</i>
BYIL	<i>British Yearbook of International Law</i>
bzw.	<i>beziehungsweise</i>
CACJ	<i>Central American Court of Justice</i>
Cal. L. Rev.	<i>California Law Review</i>
Cambridge J.	
Int'l & Comp. L.	<i>Cambridge Journal of International and Comparative Law</i>
CAN	<i>Comunidad Andina de Naciones</i>
Caribb. Stud.	<i>Caribbean Studies</i>
CARICOM	<i>Caribbean Community</i>
CARIFTA	<i>Caribbean Free Trade Association</i>
CCC	<i>CARICOM Competition Commission</i>
CCJ	<i>Caribbean Court of Justice</i>
CEH	<i>Contemporary European History</i>
CETA	<i>Comprehensive Economic and Trade Agreement</i>
Chinese JIL	<i>Chinese Journal of International Law</i>
CLB	<i>Commonwealth Law Bulletin</i>
CMA	<i>Common Market Annex</i>
CMLR	<i>Common Market Law Reports</i>
Colomb. Intern.	<i>Colombia Internacional</i>
Colum. L. Rev.	<i>Columbia Law Review</i>
COMESA	<i>Common Market of Eastern and Southern Africa</i>
Comm. & Comp. Pol.	<i>Commonwealth and Comparative Politics</i>
Conn. J. Int'l L.	<i>Connecticut Journal of International Law</i>
Contemp. Asia Arb. J.	<i>Contemporary Asia Arbitration Journal</i>
Contemp. Readings	
L. & Soc. Just.	<i>Contemporary Readings in Law and Social Justice</i>
Cornell Int'l L.J.	<i>Cornell International Law Journal</i>
COTED	<i>Council for Trade and Economic Development</i>
CPS	<i>Comparative Political Studies</i>
CPTPP	<i>Comprehensive and Progressive Agreement for TPP</i>
Crim. L. & Phil.	<i>Criminal Law and Philosophy</i>
CRQ	<i>Conflict Resolution Quarterly</i>
CSME	<i>CARICOM Single Market and Economy</i>

d. h.	<i>das heißt</i>
dass.	<i>dasselbe</i>
ders.	<i>derselbe</i>
dies.	<i>dieselbe[n]</i>
DJT	<i>Deutscher Juristentag</i>
dms	<i>der moderne staat</i>
Doc.	<i>Document</i>
Dok.	<i>Dokument</i>
DÜ	<i>Durchführungsübereinkommen</i>
Duke J. Comp. & Int'l L.	<i>Duke Journal of Comparative and International Law</i>
DVBl.	<i>Deutsches Verwaltungsblatt</i>
E. African J. Hum. Rts. & Democracy	<i>East African Journal of Human Rights and Democracy</i>
EAC	<i>East African Community</i>
EACJ	<i>East African Court of Justice</i>
EAEU	<i>Eurasian Economic Union</i>
EAG	<i>Europäische Atomgemeinschaft</i>
EALA	<i>East African Legislative Assembly</i>
EAWG	<i>Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
ebd.	<i>ebenda</i>
EBR	<i>Economic and Business Review</i>
EC	<i>European Community</i>
ECCJ	<i>ECOWAS Community Court of Justice</i>
ECJ	<i>European Court of Justice</i>
ECLIC	<i>EU and comparative law issues and challenges series</i>
ECOWAS	<i>Economic Community of West African States</i>
EEA	<i>European Economic Area</i>
EFTA	<i>European Free Trade Association</i>
EFTA Ct. Rep.	<i>EFTA Court Report</i>
EGKS	<i>Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl</i>
EGKSV	<i>Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl</i>
EGMR	<i>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</i>
EJIL	<i>European Journal of International Law</i>
ELR	<i>European Law Reporter</i>
EMRK	<i>Europäische Menschenrechtskonvention</i>
EnzEuR	<i>Enzyklopädie Europarecht</i>
ERA	<i>Europäische Rechtsakademie</i>
ERLACS	<i>European Review of Latin American and Caribbean Studies</i>
ESA	<i>EFTA Surveillance Authority</i>
ESC	<i>English-speaking Caribbean</i>
ESJ	<i>European Scientific Journal</i>
et al.	<i>et alii/aliae/aliam (und andere)</i>
etc.	<i>et cetera</i>
Ethic Theory Moral Prac	<i>Ethical Theory and Moral Practice</i>
EU	<i>Europäische Union</i>

EuConst	<i>European Constitutional Law Review</i>
EuG	<i>Europäisches Gericht Erster Instanz, Gericht der Europäischen Union</i>
EuGH	<i>Gerichtshof der Europäischen Union, Europäischer Gerichtshof</i>
EuGRZ	<i>Europäische Grundrechte-Zeitschrift</i>
EuR	<i>Europarecht</i>
Eur LJ	<i>European Law Journal</i>
Eur. St. Aid L.Q.	<i>European State Aid Law Quarterly</i>
EurAsEC	<i>Eurasian Economic Community</i>
EURATOM	<i>Europäische Atomgemeinschaft</i>
EUV	<i>Vertrag über die Europäische Union</i>
EuZW	<i>Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht</i>
EVG	<i>Europäische Verteidigungsgemeinschaft</i>
EVV	<i>Europäischer Verfassungsvertrag</i>
EWG	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
EWGV	<i>Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</i>
EWR	<i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>
EWRA	<i>Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum</i>
EZB	<i>Europäische Zentralbank</i>
FDI	<i>Foreign Direct Investment</i>
FET	<i>Fair and Equitable Treatment</i>
f., ff.	<i>folgende</i>
Fn.	<i>Fußnote</i>
FS	<i>Festschrift</i>
GA	<i>Generalanwalt</i>
GA Res.	<i>General Assembly Resolution</i>
Ga. J. Int'l & Comp. L.	<i>Georgia Journal of International and Comparative Law</i>
GA'in	<i>Generalanwältin</i>
GASP	<i>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>
Geo. Wash.	
Int'l L. Rev.	<i>George Washington International Law Review</i>
German L.J.	<i>German Law Journal</i>
GG	<i>Grundgesetz</i>
ggf.	<i>gegebenenfalls</i>
GJIL	<i>Georgetown Journal of International Law</i>
GP	<i>Gerichtsprotokoll</i>
GRCh	<i>Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i>
GUS	<i>Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>
Habil.	<i>Habilitationschrift</i>
Harv. Int'l L.J.	<i>Harvard International Law Journal</i>
HRLR	<i>Human Rights Law Review</i>
HRQ	<i>Human Rights Quarterly</i>
hrsg.	<i>herausgegeben</i>
Hrsg.	<i>Herausgeber</i>
HURIPeC	<i>Human Rights and Peace Centre</i>
HZ	<i>Historische Zeitschrift</i>

i. e.	<i>id est</i>
I•CON	<i>International Journal of Constitutional Law</i>
IALR	<i>International Arbitration Law Review</i>
ICJ	<i>International Court of Justice</i>
ICJ Rep.	<i>International Court of Justice Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders</i>
ICLQ	<i>International and Comparative Law Quarterly</i>
ICNT	<i>Informal Composite Negotiation Text</i>
ICSID	<i>International Centre for Settlement of Investment Disputes</i>
ICSID Rev.	<i>ICSID Review – Foreign Investment Law Journal</i>
IGH	<i>Internationaler Gerichtshof</i>
IIA	<i>International Investment Agreement</i>
IILJ	<i>Institute for International Law and Justice</i>
ILC	<i>International Law Commission</i>
ILM	<i>International Legal Materials</i>
ILSA J. Int'l & Comp.	<i>International Law Students' Association Journal of International and Comparative Law</i>
IMB	<i>Internationale Meeresbodenbehörde</i>
IMF	<i>International Monetary Fund</i>
IndJGlobalLegalStud	<i>Indian Journal of Global Legal Studies</i>
Int J Health Policy	
Manag	<i>International Journal of Health Policy and Management</i>
Int J Law Context	<i>International Journal of Law in Context</i>
Int. Aff.	<i>International Affairs</i>
Int. Org.	<i>International Organization</i>
Int. Organ. Res. J.	<i>International Organisations Research Journal</i>
Int. Rev. Law	<i>International Review of Law</i>
Int'l Legal Theory	<i>International Legal Theory</i>
INTAL	<i>Instituto para la Integración de América Latina y el Caribe</i>
IPbpR	<i>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte</i>
iRd	<i>im Rahmen der</i>
iSd	<i>im Sinne des</i>
ISDS	<i>Investor-State Dispute Settlement</i>
ISGH	<i>Internationaler Seegerichtshof</i>
ITN	<i>Investment Treaty News</i>
iVm	<i>in Verbindung mit</i>
J Legal Stud.	<i>Journal of Legal Studies</i>
J. Disp. Resol.	<i>Journal of Dispute Resolution</i>
J. Int. Arb.	<i>Journal of International Arbitration</i>
J. Int'l Econ. L.	<i>Journal of International Economic Law</i>
JAAS	<i>Journal of Asian and African Studies</i>
JAL	<i>Journal of African Law</i>
JCMS	<i>Journal of Common Market Studies</i>
JEIH	<i>Journal of European Integration History</i>
JHR	<i>Journal of Human Rights</i>
JIDS	<i>Journal of International Dispute Settlement</i>
JöR	<i>Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart</i>
Jura	<i>Juristische Ausbildung</i>

JWIT	<i>Journal of World Investment and Trade</i>
JWT	<i>Journal of World Trade</i>
JZ	<i>Juristenzeitung</i>
KAS	<i>Konrad-Adenauer-Stiftung</i>
KFG	<i>Kolleg-Forschungsgruppe</i>
KJ	<i>Kritische Justiz</i>
KMU	<i>kleinere und mittlere Unternehmen</i>
KSzW	<i>Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht</i>
L. Q. Rev.	<i>Law Quarterly Review</i>
Law & Prac.	
Int'l. Courts & Trib.	<i>The Law & Practice of International Courts and Tribunals</i>
LCP	<i>Law and Contemporary Problems</i>
Leg.	<i>Legislaturperiode</i>
LIEI	<i>Legal Issues of Economic Integration</i>
lit.	<i>litera (Buchstabe)</i>
LJIL	<i>Leiden Journal of International Law</i>
LJZ	<i>Liechtensteinische Juristenzeitung</i>
Loy. U. Chi. L.J.	<i>Loyola University Chicago Law Journal</i>
Ls.	<i>Leitsatz</i>
M.L.R.	<i>Modern Law Review</i>
m. w. N.	<i>mit weiteren Nachweisen</i>
Maastricht J. Eur. & Comp. L.	<i>Maastricht Journal of European and Comparative Law</i>
MERCOSUR	<i>Mercado Común del Sur</i>
MFN	<i>Most Favoured Nation</i>
Michig. L.R.	<i>Michigan Law Review</i>
MIGA	<i>Multilateral Investment Guarantee Agency</i>
MJIL	<i>Michigan Journal of International Law</i>
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
MPEiPro	<i>Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law</i>
MPEPIL	<i>Max Planck Encyclopedia of Public International Law</i>
N.C.J. Int'l L. & Com. Reg.	<i>North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation</i>
n.F.	<i>neue Fassung</i>
n. n. v.	<i>noch nicht veröffentlicht</i>
N.Y.U. J. Int'l L. & Pol.	<i>New York University Journal of International Law</i>
NAFTA	<i>North American Free Trade Agreement</i>
NGO	<i>Non-Governmental Organisation</i>
NJA L. J.	<i>National Judicial Academy Law Journal</i>
NJW	<i>Neue Juristische Wochenschrift</i>
NJW-Beil	<i>Neue Juristische Wochenschrift – Beilage</i>
No.	<i>Nummer</i>
NordÖR	<i>Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland</i>
NPE	<i>New Political Economy</i>
Nr.	<i>Nummer</i>
NuR	<i>Natur und Recht</i>

NVwZ	<i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i>
Nw. J. Int'l L. & Bus.	<i>Northwestern Journal of International Law and Business</i>
NZBLQ	<i>New Zealand Business Law Quarterly</i>
o. g.	<i>oben genannten</i>
ODECA	<i>Organización de Estados Centroamericanos</i>
OECD	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
OEEC	<i>Organisation for European Economic Co-operation</i>
OER	<i>Osteuropa Recht</i>
OHADA	<i>Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires</i>
OJ	<i>Official Jurisdiction</i>
Or. Rev. Int'l L.	<i>Oregon Review of International Law</i>
Pac. McGeorge Global Bus. & Dev. L.J.	<i>Pacific McGeorge Global Business and Development Law Journal</i>
PCA	<i>Permanent Court of Arbitration</i>
PCIJ	<i>Permanent Court of International Justice</i>
Pepp. Disp. Resol. L.J.	<i>Pepperdine Dispute Resolution Law Journal</i>
PGs	<i>public goods</i>
Phil. L.J.	<i>Philippine Law Journal</i>
Phil. Quart.	<i>Philosophical Quarterly</i>
PJZS	<i>Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</i>
Polish Y.B.Int'l L.	<i>Polish Yearbook of International Law</i>
Potchefstroom Elec. L.J.	<i>Potchefstroom Electronic Law Journal</i>
PTA	<i>Preferential Trade Area for Eastern and Southern Africa</i>
RabelsZ	<i>Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht</i>
RCEEL	<i>Review of Central and East European Law</i>
RdC	<i>Recueil des Cours de l'Académie de Droit International</i>
Ref.	<i>Reference</i>
Rev.	<i>Review</i>
Rev. Int. Stud.	<i>Review of International Studies</i>
RIPE	<i>Review of International Political Economy</i>
RIW	<i>Recht der Internationalen Wirtschaft</i>
RK	<i>Regierungskonferenz</i>
Rn.	<i>Randnummer</i>
Rs.	<i>Rechtssache[n]</i>
RTA	<i>Regional Trade Agreements</i>
RTC	<i>Revised Treaty of Chaguaramas</i>
Russ. Law J.	<i>Russian Law Journal</i>
Rutgers L.J.	<i>Rutgers Law Journal</i>
S.	<i>Seite, Satz</i>
SADC	<i>Southern African Development Community</i>
SADC L.J.	<i>SADC Law Journal</i>
SADCC	<i>Southern African Development Coordinating Conference</i>
SADCT	<i>Southern African Development Community Tribunal</i>
San Diego L. Rev.	<i>San Diego Law Review</i>

SchiedsVZ	<i>Zeitschrift für Schiedsverfahren</i>
SchlA.	<i>Schlussantrag, Schlussanträge</i>
Ser.	<i>Series</i>
SES	<i>Social and Economic Studies</i>
SICA	<i>Sistema de la Integración Centroamericana</i>
SIEL	<i>Society of International Economic Law</i>
Slg.	<i>Sammlung der Rechtsprechung</i>
sog.	<i>sogenannte[n]</i>
SRÜ	<i>Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen</i>
StIGH	<i>Ständiger Internationaler Gerichtshof</i>
Strathmore L. Rev.	<i>Strathmore Law Review</i>
SWP	<i>Stiftung Wissenschaft und Politik</i>
Temp. L. Rev.	<i>Temple Law Review</i>
Tex. Int'l L. J.	<i>Texas International Law Journal</i>
TOC	<i>Treaty of Chaguaramas</i>
TPP	<i>Trans-Pacific Partnership Agreement</i>
TTIP	<i>Transatlantic Trade and Investment Partnership</i>
U. Det. L.J.	<i>University of Detroit Law Journal</i>
u.a.	<i>und andere, unter anderem</i>
U.K.	<i>United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland</i>
U.S.	<i>United States</i>
UAbs.	<i>Unterabsatz</i>
ÜGA	<i>Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs</i>
UN	<i>United Nations</i>
UNCIO	<i>Documents of the United Nations Conference on International Organization</i>
UNCITRAL	<i>United Nations Commission on International Trade Law</i>
UNCTAD	<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>
Univ. Qld. Law J.	<i>University of Queensland Law Journal</i>
UNTS	<i>United Nations Treaty Series</i>
Urt.	<i>Urteil</i>
US Sen.	<i>United States Senate</i>
USA	<i>United States of America</i>
v.	<i>von, vom, versus</i>
Vand. J. Transnat'l L.	<i>Vanderbilt Journal of Transnational Law</i>
Var.	<i>Variante</i>
VCLT	<i>Vienna Convention on the Law of Treaties</i>
verb.	<i>verbundene</i>
VerfBlog	<i>Verfassungsblog</i>
VerfO	<i>Verfahrensordnung</i>
VfZ	<i>Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte</i>
Vgl.	<i>Vergleiche</i>
VO	<i>Verordnung</i>
vr	<i>völkerrechtlichen</i>
VRÜ	<i>Verfassung und Recht in Übersee</i>
VVKÜ	<i>Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand</i>
VwGO	<i>Verwaltungsgerichtsordnung</i>

West Eur. Polit.	<i>West European Politics</i>
WiRO	<i>Wirtschaft und Recht in Osteuropa</i>
WTO	<i>World Trade Organization</i>
WVK	<i>Wiener Vertragsrechtskonvention</i>
Yale J. Int'l L.	<i>Yale Journal of International Law</i>
Yale L. J.	<i>Yale Law Journal</i>
z. B.	<i>zum Beispiel</i>
z. T.	<i>zum Teil</i>
ZAGH	<i>Zentralamerikanischer Gerichtshof</i>
ZaöRV	<i>Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht</i>
ZEuS	<i>Zeitschrift für Europarechtliche Studien</i>
ZHR	<i>Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht</i>
ZIB	<i>Zeitschrift für Internationale Beziehungen</i>
Ziff.	<i>Ziffer</i>
ZÖR	<i>Zeitschrift für öffentliches Recht</i>
ZP	<i>Zusatzprotokoll</i>
ZphF	<i>Zeitschrift für philosophische Forschung</i>
ZSE	<i>Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften</i>

Hinführung

§ 1: Zur Fokussierung auf den Individualzugang zu Gericht im Wirtschaftsvölkerrecht

A. Prozessuales Erstarken internationaler Individualkläger im Wirtschaftsvölkerrecht

Das Phänomen einer individualisierten Völkerrechtsdurchsetzung wird assoziativ mit der Erfolgsgeschichte in Verbindung gesetzt, die der internationale Menschenrechtsschutz nach Ende des Zweiten Weltkrieges durchlebt hat. Es gibt zahlreiche vergleichende Studien, die die verschiedenen regionalen und universellen Schutzmechanismen, die Inhalte materieller Menschenrechtsgarantien sowie Art und Umfang von internationalen Individualbeschwerderechten betrachten.¹ Weitaus punktueller ist dagegen die Auseinandersetzung mit Status und Funktion von Individualklägern im Wirtschaftsvölkerrecht² – demjenigen Völkerrechtsgebiet, in dem sich im 20. Jahrhundert neben dem Menschenrechtsschutz ein signifikantes prozessuales Erstarken natürlicher und juristischer Personen³ realisiert hat.⁴ Zu den internationalen Gerichten, die als

¹ Vgl. nur aus jüngerer Zeit *Donnelly/Whelan*, International Human Rights⁵, 2018; *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz⁴, 2019; *Moeckli/Shah/Sivakumaran/Harris* (Hrsg.), International Human Rights Law³, 2018; *Opitz*, Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, 2002; *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz³, 2016; *Smith*, International Human Rights Law, 2018; *Vasel*, Regionaler Menschenrechtsschutz als Emanzipationsprozess, 2017.

² Der Begriff des Wirtschaftsvölkerrechts wird im Nachfolgenden alternativ zum Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts in seiner engen Lesart verwendet, d. h. unter Ausschluss des Wirtschaftsprivatrechts. Zu den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten (Rechtsquellen/zu regelnder Gegenstand) und der damit verbundenen Frage, ob auch das Wirtschaftsprivatrecht in den Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts einzubeziehen ist, *Tietje*, in: ders. (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht², 2015, S. 1, 5 ff.

³ Mit dem Begriff der „juristischen Person“ sei hier und im Folgenden immer die „juristische Person des Privatrechts“ gemeint.

⁴ Die „individualisierte Durchsetzung des Völkerrechts“ ist dabei keineswegs neu; sie ist vielmehr ein „historisch gut verankertes“, wenn auch vereinzelt Phänomen, dessen Ursprünge bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen (Zitate und Verweis auf das Prisen- und Repressalienrecht des 13. Jahrhunderts bei *Peters*, *Jenseits der Menschenrechte*, 2014, S. 426; *Liebich*, *Rev. Int. Stud.* 34 (2008), 243, 426. Zur Entstehung von *mixed claims commissions* ab dem 18. Jahrhundert *Hafner*, *RdC* 358 (2011), 265, 385 ff.; zur Durchsetzung des Minderheitenschutzes zu Zeiten des Völkerbundes *Liebich*, *Rev. Int. Stud.* 34 (2008), 243, 246 f.

„stars of the standard narrative“⁵ klassifiziert werden und die einen umfangreichen Fundus an wissenschaftlicher Literatur generieren, gehören vornehmlich der EuGH und, spätestens seit Beginn ihrer „Legitimationskrise“, die im Kontext der Freihandelspolitik der EU das Augenmerk einer breiten Öffentlichkeit auf das Klagerecht privater Investoren gelenkt hat, auch die internationalen Investitionsschiedsgerichte.

Der Bestand an internationalen Gerichten, die natürlichen und juristischen Personen in wirtschaftsvölkerrechtlichen Angelegenheiten offenstehen, ist infolge der Judizialisierungswelle, die durch das Ende des Kalten Krieges ausgelöst wurde, jedoch sehr viel umfassender und in dieser Komplexität gerade aus einer vergleichenden Perspektive weitgehend unbeachtet.⁶

Der Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung hatte in verschiedener Hinsicht vitalisierende Effekte auf das internationale Wirtschaftsrecht und, in der Konsequenz, auf die Mitwirkungsmacht privater Wirtschaftsteilnehmer.⁷ Ein erster Effekt, der nicht weniger als zur „wichtigsten Entwicklung“⁸ des Völkerrechts um die Jahrtausendwende erklärt wurde, war der signifikante Zuwachs an neu gegründeten bzw. wiederbelebten ständigen internationalen Gerichten. Bis zum Jahr 1989 hatte sich deren Zahl auf sechs aktive Institutionen (den Internationalen Gerichtshof in Den Haag, den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sowie den in Brüssel ansässigen Benelux-Gerichtshof, den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in San José und den Andengerichtshof mit Sitz in Quito) beschränkt.

⁵ Romano, in: Romano/Alter/Shany (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Adjudication*, 2014, S. 111, 112 beschreibt damit eine wissenschaftliche Fokussierung auf eine Gruppe an (erfolgreichen) internationalen Gerichten und Spruchkörpern (z. B. den IGH, die WTO-Streitbeilegungsmechanismen, den EuGH, den EGMR oder den ISGH).

⁶ Einen vergleichenden Blickwinkel auf internationale Gerichte allgemein und auf die verschiedenen Systeme (speziell regionaler Wirtschaftsintegration), deren ständige Gerichte Individualklägern offenstehen, nimmt ein Autorenkreis um *Karen Alter* ein. Sie geht dabei insbesondere den Erfolgsbedingungen und Einflussfaktoren internationaler Judizialisierung nach. Vgl. *Alter*, CPS 39 (2006), 22 ff.; *dies.*, West Eur. Polit. 35 (2012), 135 ff.; *Alter/Helfer/Saldías*, Am. J. Comp. L. 60 (2012), 629 ff.; *Alter*, in: Romano/Alter/Shany (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Adjudication*, 2014, S. 63 ff.; *Alter/Hooghe*, in: Börzel/Risse (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Regionalism*, 2016, S. 538 ff.; *Alter/Helfer* (Hrsg.), *Transplanting International Courts*, 2017; *Alter/Helfer/Madsen* (Hrsg.), *International Court Authority*, 2018.

⁷ Zum Bedeutungszuwachs im Kontext von Rechtsetzungsprozessen *Nowrot*, *Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht*, 2006; zum Stand wirtschaftsvölkerrechtlicher, speziell welthandelsrechtlicher Individualrechte und deren Durchsetzung *Schwartzmann*, *Private im Wirtschaftsvölkerrecht*, 2005.

⁸ Romano, N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. 31 (1998–1999), 709 ff., 709. Dieses Phänomen ist dabei keineswegs durchweg positiv konnotiert. Zu den Herausforderungen einer Fragmentierung des Völkerrechts, die durch eine Proliferation bzw. die Pluralisierung internationaler Gerichte befördert werde, nur beispielhaft *Koskeniemi/Leino*, LJIL 2002, 553 ff. und, aus jüngerer Zeit im Kontext des internationalen Wirtschaftsrechts, *Chazournes*, EJIL 28 (2017), 13 ff.

Gegenwärtig lassen sich weltweit zwei Dutzend aktive Spruchkörper anführen, die die Eigenschaften eines internationalen Gerichts aufweisen.⁹ Eine besonders bemerkenswerte Facette dieser Entwicklung ist, dass sich mit der Gründung neuer internationaler Gerichte auch das Recht von natürlichen und juristischen Personen, vor einem internationalen Spruchkörper Gehör zu finden, entscheidend weiterentwickelte. Direkten Zugang zu einem internationalen Gericht mit obligatorischer Zuständigkeit für Individualkläger zu eröffnen, ist eines der Kernmerkmale, das sog. „new-style International Courts“ kennzeichnet, die das Axiom absoluter staatlicher Souveränität überwinden, das die internationale Streitbeilegung nach wie vor dominant prägt, und sich dadurch von staatszentrierten „old-style International Courts“, wie dem Internationalen Gerichtshof, unterscheiden.¹⁰

Bereits ein oberflächlicher Blick auf die sachliche und räumliche Ausrichtung dieser Gerichte deckt indes Grenzen des Phänomens einer Ausweitung der internationalen Gerichtsbarkeit auf: Ausnahmecharakter haben nach wie vor Streitbeilegungsinstanzen mit räumlich universeller Reichweite, wie der 1996 gegründete Internationale Seegerichtshof, der natürlichen und juristischen Personen in begrenztem Umfang ein Klagerecht zur *Seabed Disputes Chamber* einräumt, oder der 2002 gegründete Internationale Strafgerichtshof, der den Einzelnen aufgrund seiner völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit als Verfahrensgegner adressiert. Immer noch beispieldios ist die sachlich allumfassende Zuständigkeit des IGH für „jede Frage des Völkerrechts“.¹¹

⁹ Vgl. diese Zahl bei *Alter/Helfer/Madsen*, in: dies. (Hrsg.), *International Court Authority*, 2018, 3 sowie die Auflistung bei *Romano/Alter/Shany*, in: Romano/Alter/Shany (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Adjudication* (2014), S. 3 ff., 12 ff. Zu den Eigenschaften internationaler Gerichte S. 4 ff.: Maßgebliche Kriterien, die ein gerichtliches Verfahren (*judicial decision making*) speziell von Schiedsverfahren (*arbitration*) abgrenzen, sind demnach folgende: Ein Gericht/Tribunal bestand bereits, bevor eine Streitsache der Entscheidung durch einen neutralen Spruchkörper zugeführt wurde; ferner stand die Zusammensetzung des Richterkollegiums zu diesem Zeitpunkt bereits fest und entzieht sich dem Einfluss der Streitparteien.

¹⁰ Begriffliche Unterscheidung nach *Alter*, CPS 39 (2006), 22 ff., 25 ff. *Alter* führt als „new-style International Courts“, deren Gründung in die Zeit nach 1990 fällt, beispielsweise den Zentralamerikanischen Gerichtshof (*Central American Court of Justice*), den EFTA-Gerichtshof (*European Free Trade Area Court*), das Wirtschaftsgericht der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (*Economic Court of the Commonwealth of Independent States*), den Gerichtshof der COMESA (*Court of Justice for the Common Market of Eastern and Southern Africa*), den Gerichtshof der OHADA (*Common Court of Justice and Arbitration for the Organization for the Harmonization of Corporate Law in Africa*) oder den Gerichtshof der CARICOM (*Caribbean Court of Justice*) an.

¹¹ Art. 36 Abs. 2 lit. b IGH-Statut („Statut des Internationalen Gerichtshofs“ vom 26. Juni 1945, UNCIO Bd. 15, S. 355, BGBl. 1973 II, S. 505). Vgl. eingehend zu den verschiedenen politischen Initiativen zur Gründung universell tätiger Gerichte (und deren Scheitern) im 20. Jahrhundert *Katzenstein*, *Harv. Int'l L. J.* 55 (2014), 151 ff. Hierzu auch schon *Tomuschat*, in: *Mosler/Bernhardt* (Hrsg.), *Judicial Settlement of International Disputes*, 1974, S. 285, 400 ff.

Für eine Vielzahl der nach 1989 gegründeten Gerichte ist vielmehr prägend, dass sich in ihnen aus der Nachkriegsära bekannte Strukturmerkmale internationaler Gerichte perpetuieren.¹² Dazu zählt maßgeblich ihr regionaler Zuschnitt und eine inhaltliche Ausrichtung an klassisch-liberalen Staateninteressen, allen voran der Liberalisierung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.¹³ In jüngerer Zeit errichtete internationale Gerichte setzen vor diesem Hintergrund eine Tradition fort, die mit dem Europäischen Gerichtshof in den 1950er Jahren begründet wurde. Das Scheitern der kommunistischen Alternative zum westlichen Modell einer am Kapitalismus ausgerichteten liberalen und demokratischen Ordnung und der damit verbundene „Triumph“¹⁴ des marktwirtschaftlichen Paradigmas und der Lehren des Freihandels erklären die staatliche Bereitschaft, sich vermehrt in regionale Wirtschaftsintegrationsabkommen einzugliedern, in denen eine ständige Gerichtsbarkeit über die Einhaltung des vertraglichen Pflichtenprogramms wacht.¹⁵

Nicht nur für diese Phase des „neuen Regionalismus“, die zu Beginn der 1990er Jahre eingeläutet wurde,¹⁶ sondern auch für Integrationsprojekte, die vor Ende des Kalten Krieges ins Leben gerufen wurden, erweist es sich als regulatorische Gretchenfrage, ob ein Gericht als ständiger Spruchkörper etabliert wird und Individualklägern in der Sache umfassender direkter, staatsunabhängiger Zugang zu Gericht eröffnet wird. Das prozessuale Erstarren, das natürliche und juristische Personen in einigen regionalen Wirtschaftsintegrationsabkommen erlebten, konzentriert und beschränkt sich auf Integrationsprojekte auf dem europäischen, dem afrikanischen und dem amerikanischen Kontinent. Vergleichbare Judizialisierungsprozesse sind asiatischen und arabischen Regionalverbänden dagegen gänzlich fremd.¹⁷ Aber auch im institutionellen Rahmen des Nord-

¹² Das Scheitern universeller Friedensbemühungen, das der Zweite Weltkrieg vor Augen geführt hatte, hatte insbesondere in Europa und in Lateinamerika Raum für die Gründung von regionalen Staaten- und Rechtsverbänden geschaffen. Speziell die Gründung des Europäischen Gerichtshofs (1952), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1958), des Benelux-Gerichtshofs (1974), des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1979) und des Andengerichtshofs (1984) fallen in diese Zeit.

¹³ Wie die Detailanalyse des Zweiten Teils illustrieren wird, wurden diese jedoch verstärkt auch durch völkerrechtliche Ordnungsprinzipien flankiert, wie dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot und der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten.

¹⁴ Romano, N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. 31 (1998–1999), 709, 729.

¹⁵ Alter, The new Terrain of International Law, 2014, S. 116; *dies.*, in: Romano/Alter/Shany (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Adjudication, 2014, S. 63, 87.

¹⁶ Zu den verschiedenen Phasen des Regionalismus *Fawcett*, in: Kössler/Zimmek (Hrsg.), Elements of Regional Integration, 2008, S. 15 ff.

¹⁷ Alter/Hooghe, in: Börzel/Risse (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Regionalism, 2016, 538. Bezugnehmend auf ASEAN assoziiert *Grimmel* in diesem Sinne mit dem Phänomen eines „neuen Regionalismus“ keineswegs ein *pooling* von Souveränitätsrechten auf supranationale Ebene, sondern vielmehr eine Rückkehr zu einer intergouvernementalen Ausrichtung von Zusammenschlüssen (*Grimmel/Rüland*, in: Grimmel/Jakobeit (Hrsg.), Regionale Integration, 2015, S. 19, 28 f.).

amerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA)¹⁸ oder dem des Gemeinsamen Marktes Südamerikas (MERCOSUR)¹⁹ ist die Entscheidungshoheit des betroffenen privaten Wirtschaftsteilnehmers über das „ob“ und das „wie“ individualrechtsschützender Verfahren in Handelsangelegenheiten entscheidend beschränkt und in verschiedener Form durch den Staat mediatisiert.²⁰ Der Umstand, dass auch der Gerichtshof der Benelux-Union natürlichen und juristischen Personen nicht offensteht, zeigt, dass die individualisierte Rechtsdurchsetzung auch auf dem europäischen Kontinent keineswegs bruchlos realisiert ist.²¹

Die partielle Zurückhaltung der Staaten, private Wirtschaftsteilnehmer mit der Durchsetzung handelsrechtlicher Regeln zu betrauen, ist mit der vitalen – und weltweit verbreiteten – Vertragspraxis zu kontrastieren, die Kontrolle des internationalen Investitionsschutzrechts durchaus an Individualkläger zu überantworten.²² Neben zahlreichen bilateralen Investitionsschutzverträgen sieht eine Vielzahl an multilateralen Abkommen, so beispielsweise auch Kapitel 11 NAFTA, das Recht privater Investoren vor, gegen den Gaststaat der Investition ein internationales Schiedsverfahren einzuleiten.²³ Belebende Effekt hatte das Ende des Kalten Krieges insoweit auch auf die praktische „Entdeckung“ des Investor-Staat Schiedsverfahrens²⁴ durch private Investoren, die seit Ende der 1990er Jahre das Ausmaß eines „Investment Arbitration Boom“²⁵ angenommen

¹⁸ „North American Free Trade Agreement“, in Kraft getreten am 01. Januar 1994, 32 ILM 1993, S. 289.

¹⁹ „Treaty establishing a Common Market (Asunción Treaty) between the Argentine Republic, the Federative Republic of Brazil, the Republic of Paraguay and the Eastern Republic of Uruguay“ vom 26. März 1991, UNTS Bd. 2140, S. 257.

²⁰ Vgl. den überblicksartigen Vergleich der Streitbeilegungsmechanismen in *Inter-American Development Bank*, *Beyond Borders*, 2002, 87 ff. (Charakterisierung von NAFTA und Mercosur als „minimalist institutional integration model“); *Krapohl/Dinkel/Faude*, *Judicial Integration in the Americas?*, 2009 (http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/13055/ssoar-2009-krapohl_et_al-judicial_integration_in_the_americas.pdf?sequence=1, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019).

Vgl. jedoch zu den Plänen, die Streitbeilegung in MERCOSUR durch die Errichtung eines ständigen Gerichtshofs grundlegend zu reformieren und zu verrechtlichen, *Kühn Baca*, *AMDI XVII* (2017), 405 ff.

²¹ Zu dessen Zuständigkeit und Verfahren *Belkahl*, *Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law: Benelux Court of Justice*, 2016 (<http://opil.ouplaw.com/home/MPIL>, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019).

²² Auf diese Diskrepanz zwischen Handels- und Investitionsschutz wird eingehend unten unter Dritter Teil, 2. Kapitel, § 24 B., S. 603 ff. eingegangen.

²³ Dessen Reform durch das (noch nicht in Kraft getretene) „United States-Mexico-Canada Agreement (USMCA)“ wird eine erhebliche Beschneidung von Investor-Staat-Schiedsverfahren mit sich bringen. Hierzu *Baldwin/Doria/Franco*, *The New NAFTA – the United States-Mexico-Canada Agreement (USMCA) Brings Future Changes to ISDS*, October 4 2018 (<https://globalarbitrationnews.com/the-new-nafta-20181004/>, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019).

²⁴ *Braun*, *Ausprägungen der Globalisierung: Der Investor als partielles Subjekt im Internationalen Investitionsrecht*, 2012, S. 68.

²⁵ *Reinisch*, in: *Buffard/Crawford/Pellet u. a. (Hrsg.), International Law between Universalism and Fragmentation*, 2008, S. 107, 110.

hat. Obwohl die Etablierung der „gemischten Schiedsgerichtsbarkeit“,²⁶ an denen Staaten und Privatrechtssubjekte als Parteien beteiligt sein können,²⁷ bereits in den 1960er Jahren erfolgte und Investor-Staat Klauseln daraufhin in völkerrechtliche Investitionsschutzverträge integriert wurden, ließ der erste Schiedsfall bis zum Jahr 1990 auf sich warten und löste daraufhin eine Flut an investitionschiedsgerichtlichen Verfahren aus.²⁸ Erneut erklärt der Zusammenbruch der Sowjetunion den Entwicklungstrend ab den 1990er Jahren. In dessen Folge wurde internationales Kapital mobilisiert, multinationale Unternehmen gewannen an wirtschaftspolitischem Einfluss und Entwicklungs- und Schwellenländer gerieten verstärkt unter Druck, ausländisches Privatvermögen zu attrahieren und zu diesem Zweck eine Individualisierung und Internationalisierung der Streitbeilegung zu akzeptieren.²⁹

Die Gunst der Stunde, der Reformgeist, der nach Ende des Kalten Krieges die Gründung internationaler Gerichte und den prozessualen Bedeutungszuwachs von Individualklägern beflügelte, scheint unter den gegenwärtigen Vorzeichen eines weltweit grassierenden politischen und ökonomischen Nationalismus in weite Ferne gerückt.³⁰ Nicht nur die internationale Gerichtsbarkeit, sondern in einem grundlegenden Sinne auch der liberale Internationalismus als völkerrechtliche Ordnungsidee ist politischen Rückschlägen verschiedener Art ausgesetzt.³¹ Dessen ungeachtet lebt das, was nach Ende des Kalten Krieges in Gang gesetzt wurde, weitgehend ungebrochen in der Praxis fort: Investitionsschieds-

²⁶ Tietje, in: Marauhn (Hrsg.), Streitbeilegung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen, 2005, S. 47, 48.

²⁷ Im Jahr 1965 wurde die ICSID-Konvention („Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten“ vom 18. März 1965, UNTS Bd. 575, S. 159, BGBl. 1969 II, S. 369) verabschiedet. Eingehend hierzu unten unter Erster Teil, 3. Kapitel, § 8 B., S. 436 ff.

²⁸ Newcombe, 20 Years of Investment Treaty Jurisprudence, June 27 2010 (<http://kluwerarbitrationblog.com/2010/06/27/20-years-of-investment-treaty-jurisprudence/>, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019).

²⁹ Van Harten, RIPE 12 (2005), 600, 608.

³⁰ Hierzu Madsen/Cebulak/Wiebusch, Int J Law Context 14 (2018), 197, 217; vgl. ferner die Ansätze zur wissenschaftlichen Erfassung des Phänomens in Rovira Kaltwasser/Taggart/Ochoa Espejo u. a. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Populism, 2017. Diese Einschätzung gilt indes nicht ausnahmslos, wie das Beispiel des Integrationsverbundes MERCOSUR beweist, in dem gegenwärtig zur Diskussion steht, die Streitbeilegung durch die Errichtung eines ständigen Gerichtshofs grundlegend zu reformieren und zu verrechtlichen (vgl. Kühn Baca, AMDI XVII (2017), 405 ff.).

³¹ Anne Peters erkennt darin einen Rückgang der Humanisierung des Völkerrechts: „The trend of ‚humanization‘ of international law (...) may have slowed down or stopped, while State sovereignty may have become more important again.“ (Peters, Beyond Human Rights, 2016, S. xiii).

Zu diesem Phänomen auch Posner, Ariz. St. L.J. 49 (2017), 795 ff., der durch diese Ereignisse diejenige Völkerrechtsdoktrin bloßgestellt sieht, die die fortschreitende, stringente Ausbreitung des Völkerrechts und damit einhergehende Erosion staatlicher Souveränität als „ausgemachte Sache“ sah. Dieser Aspekt – die „Krisensituation“, der sich die internationale Gerichtsbarkeit ausgesetzt sieht – wird im Schluss erneut aufgegriffen.

gerichte, ebenso wie regionale Wirtschaftsgerichte, deren Gründungen in die Zeit vor der aktuellen Rückbesinnung auf staatliche Souveränitätsbelange fallen, entscheiden aufgrund des Klageengagements natürlicher und juristischer Personen beständig über Streitigkeiten, deren Lösung die Ausformung des internationalen Wirtschaftsrechts nachhaltig prägt. Die Studie geht diesem Phänomen nach und rückt neben den in der Literatur vielfach behandelten Gerichten, wie dem EuGH oder internationalen Investitionsschiedsgerichten, auch die weitaus weniger beachteten gerichtlichen „Stars der Narrative“, die Individualklägern in Europa, Afrika und Amerika offenstehen, in den Fokus.

B. Forschungsagenda

I. Erkenntnisinteresse

Das Erkenntnisinteresse der Studie bezieht sich auf den Status, den natürliche und juristische Personen in ihrer Eigenschaft als internationale Individualkläger im gegenwärtigen Wirtschaftsvölkerrecht genießen, sowie auf die Reichweite ihrer prozessualen Ermächtigung. Grundlage der Statusbeschreibung ist ein systematisierender Vergleich des Individualzugangs zu Gericht, der natürlichen und juristischen Personen im Wirtschaftsvölkerrecht eröffnet ist.

Das Ausmaß der prozessualen Ermächtigung natürlicher und juristischer Personen lässt sich nicht alleine anhand einer vergleichenden Detailanalyse des Individualzugangs zu Gericht, wie er sich aus völkervertraglichen Individualklagerechten und gerichtlichen Zuständigkeitsregeln konstituiert, sprich: der Rechtslage *de lege lata*, herleiten. Die Reichweite der wirtschaftsvölkerrechtlichen Klagemacht des Einzelnen gewinnt sich erst aus dem dynamischen Zusammenspiel zwischen geschriebenem Völkervertragsrecht und dessen Auslegung und Ausdifferenzierung in der Rechtsprechung internationaler Spruchkörper.³² Im Bewusstsein der – durch die jüngere „Populismuskrise“ des Völkerrechts vor Augen geführten – Reversibilität einmal erreichter internationaler Judizialisierungserfolge macht die Analyse hier nicht Halt. Sie bezieht vielmehr auch staatliche Gegenreaktionen in die Betrachtung ein. Gemeint sind solche Maßnahmen, mit denen Staaten die gerichtliche Ausgestaltung des Individualzugangs zu Gericht politisch bestätigen; gemeint sind jedoch insbesondere auch solche Maßnahmen, mit denen die betroffenen Staaten Grund und Grenze ihrer Unterwerfung zum Ausdruck bringen und eine Rückkoppelung der Rechtsprechung an den politischen Willen und den Staatenkonsens als formelle Legitimationsbasis einfordern.³³ Hier liegt das Potenzial für sog. *political*

³² „Ein Gesetz ist ohne die zugehörige Rechtsprechung nur wie ein Skelett ohne Muskel.“ *Rabel*, in: Zweigert/Puttfarcken (Hrsg.), *Rechtsvergleichung*, 1978, S. 85, 88.

³³ Zur Relevanz der „Lebenswirklichkeit“ in rechtsvergleichenden Arbeiten *Zweigert/Kötz*, *Einführung in die Rechtsvergleichung*³, 1996, S. 4.

backlashes, d. h. für Folgeaktionen der beteiligten Staaten, welche die prozessuale Macht des Individualklägers, seinen internationalen Rechtsschutz und die völkerrechtliche Rechtsdurchsetzung eigeninitiativ zu betreiben, nachträglich wieder beschränken.

Zu fragen ist also: Aus welchen Motiven eröffnen Staaten natürlichen und juristischen Personen Zugang zu internationalen Gerichten? Welche Funktionen übertragen sie ihnen dabei und wie weit reicht die prozessuale Ermächtigung als Ausdruck einer von staatlicher Seite angestoßenen Autonomisierung des Individualklägers? Wie entwickelt der internationale Spruchkörper die im Klagerecht verkörperte staatliche Funktionszuweisung an Individualkläger in seiner Spruchpraxis weiter – und wie reagieren Staaten ihrerseits auf die in der Rechtsprechung herausgebildeten Rechtsschutzmodelle? Eine derart umfassende Bestandsaufnahme des prozessualen Status, den der Einzelne im Wirtschaftsvölkerrecht innehat, leistet der gegenwärtige Stand der Forschung nicht.³⁴

Der Erkenntnisgewinn, den die Studie damit generiert, ist von verschiedenartiger Relevanz: Der Vergleich macht transparent, aus welchen Motiven, in welchen Kontextbedingungen und in welchem Umfang Staaten in wirtschaftsvölkerrechtlichen Angelegenheiten bereit waren, ihre souveräne Entscheidungshoheit über das „ob“ und „wie“ der Streitbeilegung preiszugeben und Individualklägern Zugang zu einem internationalen Gericht zu gewähren. In dieser Hinsicht sind die Forschungsergebnisse für (vornehmlich) politikwissenschaftliche Anschlussforschung von Interesse, die aus einer rechtspolitischen Warte regulatorische Gestaltungsmöglichkeiten reflektiert und sich mit den Erfolgsbedingungen internationaler Judizialisierungsprozesse auseinandersetzt.³⁵

³⁴ Rechtsgebietsspezifisch wird der Individualzugang zu Gericht in unterschiedlicher Tiefe bereits behandelt – zum Teil umfassend (hier sticht der breite Fundus an Literatur zur Individualnichtigkeitsklage im Unionsrecht hervor), zum Teil nur am Rande (hier sticht die marginale Bedeutung der Individualnichtigkeitsklage in der Literatur zum EFTA-Gerichtshof hervor).

³⁵ Anschluss findet die Studie an einen Diskurs an der Schnittstelle zwischen Völkerrecht und Internationalen Beziehungen, der sich dem eingangs geschilderten Phänomen einer Proliferation internationaler Gerichte und Tribunale widmet und Fragen der Effektivität, Legitimität und der verschiedenen Funktionen internationaler Gerichte, auch im speziellen Zusammenhang der Klageermächtigung von nicht-staatlichen Akteuren, aufwirft. Vgl. hierzu beispielhaft *Alter*, *The new Terrain of International Law*, 2014; *Romano/Alter/Shany* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Adjudication*, 2014; *Shany*, *Assessing the Effectiveness of International Courts*, 2014. Überblicksartig zum gegenwärtigen Theorienstand *Alter/Hoogbe*, in: *Börzel/Risse* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Regionalism*, 2016, S. 538, 548–550. Vgl. zum faktischen Einfluss internationaler Gerichte die Beiträge im Sammelband von *Alter/Helfer/Madsen* (Hrsg.), *International Court Authority*, 2018, die sich mit den kontextgebundenen (gerichtlichen, rechtlichen, politischen und zivilgesellschaftlichen) Erfolgsbedingungen eines Wandels von einer „formal de jure authority“ zu einer „de facto legal authority“ beschäftigen (*Alter/Helfer/Madsen*, in: *Alter/Helfer/Madsen* (Hrsg.), *International Court Authority*, 2018, S. 3 ff.).

Anschluss findet die Studie ferner an Arbeiten, die sich aus einer vergleichenden Perspektive dem Phänomen regionaler Integration widmen, vgl. hierzu nur beispielhaft *Closa/Casi-*

Der Vergleich gibt aber auch Aufschluss darüber, wie internationale Gerichte mit der staatlichen Bereitschaft, Rechtsdurchsetzung und Rechtsschutz zu entpolitisieren und zu entstaatlichen, in ihrer Spruchpraxis umgehen; ob sie die Klagemacht natürlicher und juristischer Personen in der Tendenz ausweiten oder aber restringieren, staatliche Souveränitätsbelange dabei aufgreifen oder aber marginalisieren – und mit welchen Auslegungsmethoden und argumentativen Topoi dies geschieht. Indem neben einer Rechtsprechungsanalyse auch staatliche Reaktionsformen in den Blick genommen und systematisiert werden, liefert die Studie detailreiches Anschauungsmaterial für jenen Völkerrechtsdiskurs, der sich mit der legitimationsbedürftigen „öffentlichen Gewalt“ auseinandersetzt, die von internationalen Gerichten ausgeht.³⁶

Das Erkenntnisinteresse, das die Studie im Kern antreibt, ist indes rein individualzentriert: Sie sieht in der Bereitschaft, privaten Wirtschaftsteilnehmern Zugang zu einem internationalen Gericht zu eröffnen, eine Teilfacette „der neuen völkerrechtlichen Stellung“³⁷ des Einzelnen, weil natürliche und juristische Personen mit Funktionen ausgestattet werden, die sich Staaten in einem tradierten Sinne selbst vorbehalten hatten.³⁸ Dies gilt als Grundannahme unabhängig davon, dass sich das Phänomen einer prozessualen Autonomisierung des Einzelnen aus einer völkerrechtlichen Gesamtperspektive nicht nur hinsichtlich der erfassten Rechtsgebiete,³⁹ sondern auch mit Blick auf die geografische Verteilung der Streitbelegungsinstanzen und deren praktische Bedeutung nach wie vor als disparat erweist.⁴⁰ Innerhalb des Gesamtsystems der gerichtlichen Streitbeilegung haben Individualkläger die Staaten aus ihrer überkommenen Rolle als Herren des Verfahrens verdrängt, die ihnen vor internationalen Ge-

ni/Sender, Comparative Regional Integration, 2016, oder solchen, die sich der Funktion und Rolle von Streitbelegungsorganen in Internationalen Organisationen widmen (vgl. hierzu beispielhaft *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht², 2015, 121 ff.).

³⁶ Zum Begriff der „öffentlichen Gewalt“, die von internationalen Gerichten ausgeht, und zu „Wegen demokratischer Legitimation“ v. *Bogdandy/Venzke*, In wessen Namen?, 2014, 215 ff., *dies.*, ZaöRV 70 (2010), 1, 26 ff.; vgl. ferner v. *Ungern-Sternberg*, Demokratie und Völkerrecht – Zur demokratischen Legitimation nationaler und internationaler Rechtserzeugung, Habil., München, 2015, 389 ff.

³⁷ *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, 2014, S. 481.

³⁸ Die Frage, ob auch juristische Personen des Privatrechts – rein profitorientierte Großunternehmen – zu den Akteuren gezählt werden können, die die Individualzentrierung des Völkerrechts ausmachen, wird im Dritten Teil der Studie eingehend diskutiert.

³⁹ Die disparate, punktuelle Natur einer prozessualen Ermächtigung des Einzelnen betrifft, wie im Dritten Teil der Studie ausgeführt, auch die Modalitäten der Streitbeilegung im internationalen Wirtschaftsrecht, das nicht nur mit Blick auf das Welthandelsrecht, sondern auch im Kontext handelsrechtlicher Regelungen in regionalen Freihandelsabkommen auf jene prozessuale Ermächtigung verzichtet.

⁴⁰ Vgl. zum völkerrechtlichen Status quo *Romano/Alter/Shany*, in: *dies.* (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Adjudication, 2014, S. 3 ff.; vgl. auch die Erklärungsansätze für die Uneinheitlichkeit des Judizialisierungsprozesses bei *Helmedach*, in: Zangl (Hrsg.), Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft?, 2009, S. 267, 277 ff.

richten des alten Stils, wie dem IGH, nach wir vor zufällt: Die Zahl der internationalen gerichtlichen Instanzen, die auch natürlichen und juristischen Personen offenstehen, übersteigt zwischenzeitlich die Zahl derer, deren Zuständigkeit auf die Streitbeilegung zwischen souveränen Staaten beschränkt ist.⁴¹ Im Gegensatz zu vergleichsweise gerichtsscheuen Staaten⁴² nutzen natürliche und juristische Personen ihre internationale Klagemacht aktiv und reizen dabei die völkervertraglichen Grenzen, anhand derer die beteiligten Staaten den Zugang zu Gericht konturiert hatten, aus. Art und Ausmaß, in dem sich die internationale (schieds-)gerichtliche Streitbeilegung und Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsvölkerrecht aufgrund der staatlichen Vertragspraxis, aufgrund des Klageengagements natürlicher und juristischer Personen und aufgrund der Spruchpraxis internationaler Gerichte entstaatlicht und entpolitisiert und an den Rechten und Interessen privater Wirtschaftsteilnehmer ausrichtet, beeinflusst die Stellung des Einzelnen als – zunehmend auch in prozessualer Hinsicht – autonomes Subjekt des Völkerrechts.

Mit Blick auf „einfache“ völkerrechtliche Normen, die speziell natürliche Personen auch „jenseits der Menschenrechte“⁴³ unmittelbar als Berechtigte oder völkerstrafrechtlich Verpflichtete adressieren, ist der völkerrechtliche Status des Einzelnen umfassend behandelt worden.⁴⁴ Die Frage, welche völkerrechtstheoretischen Implikationen aus der skizzierten prozessualen Autonomisierung resultieren, die natürlichen *und* juristischen Personen „jenseits der Menschenrechte“ zukommt, ist hingegen weitgehend unerforscht.⁴⁵ Diese Frage motiviert die Studie. Anhand der Detailbetrachtung von staatlicher und gerichtlicher Praxis sollen die Funktionen abstrahiert, systematisiert und kritisch reflektiert werden, die internationale Individualkläger im Wirtschaftsvölkerrecht in ihrer Eigenschaft als Rechtsschutzsuchende und als Mitgestalter des wirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmens innehaben.

II. Gegenstand und Aufbau der rechtsvergleichenden Analyse

Im Zentrum der Studie (*Erster Teil*) steht die Detailanalyse des Individualzugangs zu ständigen Gerichten im internationalen Wirtschaftsrecht. Das 1. Kapitel erfasst Systeme regionaler Wirtschaftsintegration, die natürliche und juristische Personen mit einem Direktklagerecht ausstatten. Die Wahl der Systeme

⁴¹ Vgl. die Auflistung bei *Alter*, CPS 39 (2006), 22, 25 ff.

⁴² Vgl. zum sog. „Glashausphänomen“ den Fließtext auf S. 646 um Fn. 164.

⁴³ *Peters*, *Jenseits der Menschenrechte*, 2014; *Peters*, *Beyond Human Rights*, 2016.

⁴⁴ Vgl. nur *Peters*, JöR 59 (2011), 411 ff.; *dies.*, *Jenseits der Menschenrechte*, 2014, S. 1; *Parlett*, *The Individual in the International Legal System*, 2011; *Hafner*, RdC 358 (2011), 265 ff.; *Kjeldgaard-Pedersen*, *The International Legal Personality of the Individual*, 2018.

⁴⁵ In den vorgenannten wissenschaftlichen Abhandlungen wird die prozessuale Ermächtigung des Einzelnen durchaus erfasst und rechtsgebietspezifisch thematisiert; sie liegt jedoch nicht, wie in dieser Studie, im Fokus einer rechtsvergleichenden Auseinandersetzung.

ist zum einen vom Vorhandensein eines zahlenmäßig hinreichenden und frei verfügbaren Rechtsprechungsmaterials abhängig, zum anderen jedoch auch sprachlich bedingt: Von der Detailanalyse erfasst werden nur solche Systeme, deren Gerichte ihre Entscheidungen in englischer oder französischer Sprache veröffentlichen.⁴⁶ Dies ist auf dem europäischen Kontinent in der Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), auf dem afrikanischen Kontinent in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und in der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) sowie auf dem amerikanischen Kontinent in der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) der Fall. Speziell die Analyse der afrikanischen Zusammenschlüsse regionaler Wirtschaftsintegration ist dabei exemplarischer Natur. Sie lässt den Individualzugang zu Gericht, wie er sich etwa im System des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) oder in der Organisation für die Harmonisierung des Handelsrechts in Afrika (OHADA) herausbildet, unberücksichtigt.⁴⁷ Der Grund für die Auswahl der drei afrikanischen Regime liegt darin, dass die gerichtliche Ausformung des Individualzugangs zu Gericht große Übereinstimmungen aufweist, jedoch höchst unterschiedliche staatliche Reaktionen hervorrief.⁴⁸ In den Kapiteln zu den jeweiligen Regionen werden die von der Detailanalyse aus sprachlichen Gründen nicht erfassten Systeme, die Individualklägern Zugang zu Gericht gewähren, beispielhaft erfasst und überblicksartig analysiert.⁴⁹ Hierzu zählen der Gerichtshof der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU), der Gerichtshof der Andengemeinschaft (CAN) und der Gerichtshof des Zentralamerikanischen Integrationssystems (SICA).

⁴⁶ Die Detailanalyse ist vor diesem Hintergrund notwendigerweise exemplarisch. Aufgrund der Spezialität der Materie werden zudem Streitigkeiten zum Beamten-/Arbeitsrecht in Internationalen Organisationen aus der Betrachtung ausgeklammert.

⁴⁷ Überblicksartig *Onoria*, AJICL 18 (2010), 143 ff., unter Einbeziehung des COMESA *Saurombe*, in: Olsen/Jemiłniak/Nielsen (Hrsg.), *Establishing Judicial Authority in International Economic Law*, 2016, S. 96 ff.; vgl. zur OHADA beispielsweise *Dickerson*, LCP 79 (2016), 63 ff.

⁴⁸ Eingehend dazu in den jeweiligen Einzelkapiteln des Ersten Teils; überblicksartig *Alter/Gathii/Helfer*, EJIL 27 (2016), 293 ff. Ein weiterer Grund für die Auswahl von EAC, ECOWAS und SADC liegt darin, dass den drei analysierten Systemen die meisten Integrationsfortschritte zugesprochen werden, dabei allerdings in unterschiedlichen Kontexten (wirtschaftlich, sicherheitspolitisch und politisch-institutionell), so *Elischer/Erdmann*, *Regionallorganisationen in Afrika – eine Bilanz*, 2012, S. 1; die gleiche Auswahl der drei Systeme nehmen *Grimmel/Jakobeit* (Hrsg.), *Regionale Integration*, 2015 und *Possi*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law Online* 17 (2013), 173 ff. vor.

⁴⁹ Die Analyse des Individualrechtsschutzmodells ist dabei von der Auswertung einschlägiger Sekundärliteratur abhängig. Da eine eigenständige Detailanalyse von Leitentscheidungen des internationalen Gerichts vor diesem Hintergrund nicht möglich ist, beschränkt sich die Darstellung vornehmlich auf den historischen Einführungskontext und die vertragsrechtliche Ausgestaltung des Individualzugangs zu Gericht.

Das 2. *Kapitel* beschäftigt sich mit einem wirtschaftsvölkerrechtlichen Sonderfall: dem Zugang, der natürlichen und juristischen Personen zur Meeresbodenkammer des ständigen Internationalen Seegerichtshofs (ISGH) eröffnet ist. Wenngleich das Individualklagerecht bislang keine praktische Anwendung erlebt hat, sind dessen Entstehungsgeschichte und vertragsrechtliche Gestaltung jedoch aufgrund des räumlich-universellen Charakters des völkerrechtlichen Regimes für die Studie von grundlegendem Interesse.

Ein 3. *Kapitel* beleuchtet den Individualzugang zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, wie er sich in der staatlichen und gerichtlichen Praxis konstituiert, und weitet damit den Blickwinkel auf nicht-ständige internationale Gerichten aus. Internationale Investitionsstreitigkeiten werden vor ad-hoc tagenden Schiedsgerichten ausgetragen, deren Zusammensetzung ebenso von Fall zu Fall variiert wie die Entscheidung darüber, ob der Schiedsspruch veröffentlicht wird. Auf die Klassifizierungsmerkmale des völkerrechtlichen Judizialisierungsprozesses abgestellt, ist der Einsatz von Investitionsschiedsgerichten deshalb Bestandteil einer nur „quasi-gerichtlichen“ Streitbeilegung und im Vergleich zur Etablierung ständiger Gerichte auf mittlerem Legalitätsniveau angesiedelt.⁵⁰ Internationale Investitionsschiedsgerichte genügen nicht den formellen Kriterien, die Systeme im Spektrum möglicher Streitbeilegungsmechanismen erfüllen, die Individualklägern Zugang zu einem *ständigen* regionalen Wirtschaftsgericht eröffnen und als Maximum möglicher Judizialisierung zu klassifizieren sind („very high degree of legalism“).⁵¹ Das prozessuale Recht, in Investitionsstreitigkeiten ein ad-hoc Schiedsgericht anzurufen, ist lediglich auf einer mittleren Judizialisierungsstufe anzusiedeln („medium degree of legalism“).⁵² Unter anderem wegen dieses ad-hoc Charakters (und damit assoziierten Intransparenz-, Inkonsistenz- und Parteilichkeitsvorwürfen) waren Investitionsschiedsgerichte in jüngerer Zeit gravierender Kritik ausgesetzt.⁵³ Die rechtspolitische Konsequenz, die Investitionsschutzmechanismen von einem quasi-gerichtlichen ad-hoc System in ein originär gerichtliches System mit einem ständigen Investitionsschiedsgericht zu transformieren, ist eine der möglichen Reaktionen auf diese Kritik, die insbesondere in der außenhandelspolitischen

⁵⁰ Zur Klassifizierung sogleich in Fn. 51.

⁵¹ *Chase/Yanovich/Crawford u. a.*, Mapping of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements – Innovative or Variations on a Theme?, 2013, S. 10 (https://www.wto.org/english/res_e/reser_e/ersd201307_e.pdf, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019); in diesem Sinne schon *McCall Smith*, Int. Org. 54 (2000), 137, 143. Vgl. ferner die Klassifizierung bei *Jo/Namgung*, J. Conflict Resol. 56 (2012), 1041 ff., die jedoch das Vorhandensein von Individualklagerechten als Kriterium ausblenden.

⁵² *Chase/Yanovich/Crawford u. a.*, Mapping of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements – Innovative or Variations on a Theme?, 2013, S. 10 (https://www.wto.org/english/res_e/reser_e/ersd201307_e.pdf, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019). Eine rein politische/diplomatische Streitbeilegung wird als „low level of legalism“ eingestuft.

⁵³ Hierzu unten unter Erster Teil, 3. Kapitel, § 8 A., S. 431 ff.

Agenda der EU bei der Verhandlung ihrer jüngeren Freihandelsabkommen aufgegriffen wird.⁵⁴ Ungeachtet des bisherigen ad-hoc Charakters der Investitionschiedsgerichtsbarkeit wird der Zugang, der privaten Investoren zu internationalem Rechtsschutz eröffnet wird, zum Bestandteil des Vergleichs gemacht, den die Studie zieht. Dies rechtfertigt sich nicht nur durch die überragende zahlenmäßige und rechtspraktische Bedeutung von Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS). Der zentrale Grund ist vielmehr der bemerkenswerte Umfang der prozessualen Ermächtigung, die privaten Investoren zuteil wird, wenn sie eigenständig und eigeninitiativ gegen den Empfangsstaat ihrer Investition ein internationales Schiedsverfahren einzuleiten imstande sind, das in einen rechtsverbindlichen und national vollstreckbaren Schiedsspruch mündet.

Drei Kernfragen strukturieren die Analyse der verschiedenen Rechtsgebiete, die im *Ersten Teil* der Arbeit vorgenommen wird: Zunächst soll illustriert werden, aus welcher spezifischen historisch-politischen Motivation heraus die beteiligten Staaten bereit waren, Individualklägern direkten Zugang zur internationalen Gerichtsbarkeit einzuräumen. Soweit möglich, basiert die Präzisierung des historischen Unterwerfungswillens auf einer Auswertung der *travaux préparatoires*, nationaler Ratifizierungsmaterialien zu den verschiedenen Vertragswerken oder öffentlich verfügbarer politischer Stellungnahmen aus dem Entstehungskontext. In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, wie sich diese politische Motivation auf die Ausgestaltung der völkervertraglichen Detailregeln zur gerichtlichen Zuständigkeit, zu Klagearten und deren Zulässigkeitsvoraussetzungen bzw., im Falle des Investitionsschutzes, auf Rahmenverträge wie die ICSID-Konvention und Streitbeilegungsklauseln ausgewirkt hat. Die Analyse des Rechtsrahmens konzentriert sich auf Klagerechte des Primärrechtsschutzes. Die Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zu den Klagezulässigkeitsvoraussetzungen stehen dabei nicht isoliert für sich; ihre Analyse ist speziell in regionalen Wirtschaftsgemeinschaften vielmehr kontextualisiert vorzunehmen, in Anerkennung des engen Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die (wirtschafts-)politische Zielsetzung der Integrationsbemühungen der jeweiligen Zeit, die Ausgestaltung von supranationalen Organkompetenzen und Handlungsformen und die Details des Individualrechtsschutzsystems zueinander stehen.

Die dritte Kernfrage ist, auf welche (auslegungs-)methodische Art und Weise, mit welcher zugrunde liegenden *ratio* und mit welchen Begründungsmustern die internationale Gerichtsbarkeit die prozessuale Ermächtigung des Individualklägers in ihrer Rechtsprechung ausgestaltet und „mit Leben erfüllt“. Im Mittelpunkt der Analyse steht dabei die Frage, ob und inwieweit in der gerichtlichen

⁵⁴ Hierzu *García-Bolívar*, in: Kalicki/Joubin-Bret (Hrsg.), *Reshaping the investor-state dispute settlement system*, 2015, S. 394 ff.; *Gáspár-Szilágyi*, JWIT 17 (2016), 701 ff.; *Krajewski/Hoffmann*, KSzW 2016, 131 ff.

Praxis eine dynamische und autonome Fortentwicklung und Ausdehnung des Klagerechts betrieben wird und inwiefern die Rückkoppelung an den historischen Unterwerfungswillen der beteiligten Staaten eine entscheidungsrelevante Rolle spielte. Den Entwicklungsverlauf von staatlicher Initiative, vertragsrechtlichen Weichenstellungen, der gerichtlichen Ausgestaltung des Zugangs zu Gericht und staatlichen Gegenreaktionen im Zeitverlauf nachzuzeichnen, erlaubt, dem Individualrechtsschutzmodell zugrunde liegende „Grundprinzipien und Strukturentscheidungen“⁵⁵ von Staaten und Gericht zu illustrieren.

Die systemspezifische Detailbetrachtung schafft die Grundlage für den *Zweiten Teil* der Studie, der die prozessuale Autonomisierung von Individualklägern, die mit Eröffnung des Zugangs zu Gericht im internationalen Wirtschaftsrecht vollzogen wird, systematisiert und vergleicht.⁵⁶ Der Vergleich setzt den Individualzugang zu Gericht in den betrachteten regionalen Integrationsystemen, im seevölkerrechtlichen Rechtsschutzsystem und zur Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Beziehung und macht auf den verschiedenen Betrachtungsebenen (Vertragsrecht, gerichtliche Praxis und staatliche Reaktionen) übereinstimmende und divergierende Kategorien ausfindig. Die rechtsvergleichende Herangehensweise in der Studie gestaltet sich vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisinteresses wie folgt: Gleichgelagerte verfahrensrechtliche Rechtsnormen zu einem spezifischen Regelungsaspekt (völkervertragliche Individualklagerechte und gerichtliche Zuständigkeitsregeln) werden als Ausgangspunkt herangezogen, um zu analysieren und zu abstrahieren, welche übereinstimmenden oder aber divergierenden Ordnungsprinzipien sowie Kläger- und Gerichtsfunktionen in der gerichtlichen und politischen Praxis entwickelt werden. Mit dieser Fokussierung auf in der internationalen Staatenpraxis und gerichtlichen Spruchpraxis entwickelte Funktionen geht die Studie über eine bloße Gesetzesvergleiche hinaus.⁵⁷ Es wird ein Vergleich zentraler staatlicher und gerichtlicher Struktur- und (Begründungs-)Muster betrieben, der Aspekte der funktionalen Rechtsvergleichung umfasst,⁵⁸ weil funktionsäquivalente Erscheinungs-

⁵⁵ Bast, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*², 2009, S. 489, 490, der einen ähnlichen methodischen Zugriff wählt.

⁵⁶ Zum klassischen Dreischritt rechtsvergleichenden Arbeitens – der Deskription, Identifikation und Erklärung – grundlegend *Kamba*, ICLQ 1974, 485, 511 ff.

⁵⁷ Zur Abgrenzung von Gesetzes- und Rechtsvergleichung *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung³, 1996, S. 60.

⁵⁸ Die funktionale Methode der Rechtsvergleichung ist mit Blick auf ihren Gegenstand und wissenschaftlichen Anspruch umstritten (*Michaels*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2006, S. 340, 340f.); *Michaels* macht nichtsdestotrotz vier zentrale Gemeinsamkeiten ausfindig, die Vertreter funktionaler Rechtsvergleichung konsentieren: So sei die funktionale Rechtsvergleichung *erstens* um einen Wirklichkeitsbezug bedacht; sie setze *zweitens* einen Gesellschaftsbezug her, weshalb *drittens* eine funktionale Äquivalenz verschiedener Problemlösungsstrategien zwischen rechtlichen, aber auch außerrechtlichen Institutionen vorherrschen könne, wenn diese in einem Rechtssystem ähnliche Funktionen erfüllten. *Viertens* könne das Funktionalitätskriterium als Grundlage

formen zu einem internationalen prozessualen Erstarken natürlicher und juristischer Personen in die Betrachtung einbezogen werden.⁵⁹

Die rechtstheoretischen Lehren, die aus der systematisierenden Bestandsaufnahme des prozessualen Status natürlicher und juristische Personen im internationalen Wirtschaftsrecht zu ziehen sind, werden in einem *Dritten Teil* der Studie resümiert und kritisch diskutiert. Sowohl der methodische Prozess, anhand dessen internationale Gerichte die prozessuale Autonomisierung von Individualklägern ausgestalten und – dies sei vorweggenommen – ausweiten, als auch eben jene Ausweitung als Ergebnis der Rechtsfindung werfen Legitimationsfragen auf. Die Differenzierung zwischen Verfahren und Ergebnis weist auf unterschiedliche Anknüpfungsaspekte für das Legitimitätserfordernis hin, die in der Studie aufgegriffen werden. Eine Input-orientierte Sichtweise, die die Art und Weise, mit der internationale Gerichte Zuständigkeitsregeln und Zulässigkeitsvoraussetzungen des Individualklagerechts auslegen, in einen untrennbaren Zusammenhang mit dem Staatenkonsens als tradierte Legitimationsquelle internationaler Gerichtsbarkeit setzt, wird um eine Output-orientierte Legitimationsperspektive ergänzt, die die Effekte der gerichtlichen Ausformung des Individualzugangs zu Gericht in einen größeren Systemzusammenhang völkerrechtlicher Prinzipien setzt.⁶⁰

III. Vergleichsparameter

Die drei Referenzgebiete, anhand derer der prozessuale Rechtsstatus natürlicher und juristischer Personen im Wirtschaftsvölkerrecht evaluiert wird – Systeme regionaler Wirtschaftsintegration, das Seevölkerrecht und der internationale Investitionsschutz – unterscheiden sich in ihren völkervertraglichen Grundlagen, dem institutionellen Design und den damit verbundenen Funktionsbedingungen entscheidend voneinander. Alleine deshalb entziehen sie sich jedoch nicht der Vergleichbarkeit, vereint sie doch der Umstand, dass sie eine völkerrechtliche „Ausnahmesituation“ schaffen, indem sie natürlichen und juristischen Personen unabhängigen Zugang zu internationalen (Schieds-)Gerichten eröffnen. Es gilt nichtsdestotrotz, zentrale Strukturunterschiede bewusst zu reflektieren, um dem avisierten Abstraktionsanspruch, verallgemeinerbare Aussagen zu prozessualen Status und zur Funktion internationaler Individualkläger zu formulieren, genügen zu können.

Trotz ihrer Zugehörigkeit zur höchsten Stufe möglicher Judizialisierung der Streitbeilegung innerhalb regionaler Handelsabkommen unterscheiden sich die

wertender Evaluation dienen, was aber nicht notwendiger Bestandteil der funktionalen Methode sei.

⁵⁹ Zur sog. Dezentralisierung von Individualrechtsschutz und Rechtsdurchsetzung vor nationalen Gerichten im „Restriktionsmodell“ unten Zweiter Teil, 3. Kapitel, § 17 B., 555 ff.

⁶⁰ Grundlegend zu Input-orientierter Legitimation und Output-orientierter Legitimation als „Dimensionen demokratischer Selbstbestimmung“ *Scharpf*, Regieren in Europa, 1999.

betrachteten regionalen Wirtschaftsgemeinschaften nicht nur hinsichtlich ihres Integrationsziels und wirtschaftlichen Integrationserfolges, sondern insbesondere auch hinsichtlich des – in der vertragsrechtlichen Konzeption zugrunde gelegten und in der Rechtsprechung weiterentwickelten – Integrationsgrades zum Teil erheblich voneinander. Bemisst sich der Grad der Integrationstiefe insbesondere an dem Ausmaß, in dem in der jeweiligen Gemeinschaft staatliche Souveränität preisgegeben und Supranationalität zugelassen wird, so lässt sich dieses Ausmaß anhand verschiedener Faktoren präzisieren.⁶¹ Hierzu zählt die Beschlussfassung von Gemeinschaftsorganen nach dem Mehrheitsprinzip, die Übertragung staatlicher Kompetenzen an die Wirtschaftsgemeinschaft und, zentral, die unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrangwirkung gemeinschaftsrechtlicher Normen in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten. Um die Verallgemeinerbarkeit der Erkenntnisse des Systemvergleichs zu verbessern, ist der Grad der Supranationalisierung der Gemeinschaftsrechtsordnung deshalb ein Vergleichsparameter.

Was sich im Vorangegangenen bereits angedeutet hat, sei explizit gemacht: Das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem wird in der Studie als Teil des internationalen Wirtschaftsrechts behandelt. Diese Klassifizierung der EU als Organisation, die dem Wirtschaftsvölkerrecht zuzuordnen ist, soll den *sui generis*-Charakter des Unionsrechtssystems dabei in keiner Weise marginalisieren oder vernachlässigen. Sie erkennt vielmehr an, dass sich nicht nur die Europäische Union, sondern auch andere regionale Wirtschaftsgemeinschaften von den Strukturprinzipien weiterentwickelt haben, die klassisch-völkerrechtlich konzipierte regionale Handelsabkommen ohne das institutionelle Gefüge einer internationalen Organisation prägen. Der Anspruch, der Gemeinschaftsrechtsordnung den Rang einer Rechtsordnung *sui generis* zuzuordnen, ist keineswegs nur mehr dem EuGH eigen.⁶² Der unionsrechtliche Individualrechtsschutz, wie er entscheidend in der Rechtsprechung des EuGH ausgeformt wurde, darf vor diesem Hintergrund – ungeachtet der von anderen Integrationsprojekten unerreichten Integrationserfolge der EU⁶³ – aus dem Vergleich keinesfalls ausgeklammert werden. Er ist vielmehr Referenz- und Kontrapunkt für eine Vielzahl an außereuropäischen Integrationssystemen, die den fortgeschrittenen Integrationsgrad der EU als Orientierungsgröße anerkennen, und spielt für die Studie daher eine prominente Rolle.

⁶¹ Vgl. in diese Richtung auch die Supranationalitätskriterien bei *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht², 2015, S. 6.

⁶² Vgl. hierzu die Analyseergebnisse, die zum Rechtsschutzmodell „Restriktion des Individualzugangs zu Gericht“ (S. 555 ff.) zusammengefasst werden.

⁶³ *Ruffert* und *Walter* bezeichnen sie unter den Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration als „zweifellos“ erfolgreichste, *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht², 2015, S. 249.

Ist damit der Zusammenhang zwischen Integration und der Internationalisierung des Individualrechtsschutzes angesprochen, so liegt im Rahmen des Vergleichs ein besonderes Augenmerk auf dem Individualzugang zu Gericht, auf den sich die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen einigen konnten. Der Sonderfall des Rechtsschutzsystems vor der Meeresbodenkammer des ISGH illustriert Rahmenbedingungen für eine Individualisierung der internationalen Rechtsdurchsetzung in einem klassisch-völkerrechtlichen System, das der Gesamtheit der Staatenwelt offensteht und die beteiligten Staaten gerade *nicht* durch regionale Zusammengehörigkeit oder ein gemeinsames politisches Integrationsziel vereint. Ähnliches gilt für den Individualzugang zu Gericht im Investitionsschutzrecht, das ebenfalls nicht in eine internationale Organisation bzw. in ein geordnetes Rechtssystem eingebunden ist, sich vielmehr aus einem komplexen Geflecht aus national-gesetzlichen sowie einer Vielzahl an bilateralen und einigen multilateralen völkervertraglichen Verbürgungen konstituiert. Gerade im Vergleich zu den Dynamiken, die der Individualzugang zu ständigen Regionalgerichten auslöst, soll daher ein Augenmerk auf die Konsistenz der investitionsschiedsgerichtlichen Rechtsprechung gelegt werden. Es ist der Frage nachzugehen, ob sowohl die Heterogenität, mit der Staaten in Investitionsabkommen ihren Konsens formulieren, als auch der ad-hoc-Charakter der Schiedsgerichte zu einer Diversifizierung der Funktionszuweisung an internationale Individualkläger führen, die nur dem Investitionsschutz eigen ist.

IV. Zur textbasierten, pragmatischen Methode

Die Studie strebt an, den Stand der prozessualen Autonomisierung natürlicher und juristischer Personen im Wirtschaftsvölkerrecht transparent zu machen und zu reflektieren. Die Quellen, anhand derer der *Status quo* dieser prozessualen Autonomisierung präzisiert wird, liegen dabei in der staatlichen und gerichtlichen Übung. Aus der systematisierenden Zusammenschau der heterogenen und komplexen Praxis sollen Teilfacetten des völkerrechtstheoretischen Status internationaler Individualkläger abstrahiert werden. Mit diesem induktiven Vorgehen bekennt sich die Studie zu einer „pragmatischen Konzeption des Völkerrechts“,⁶⁴ die die Analyse von Staaten- und Gerichtspraxis ganz bewusst nicht durch einen vorab definierten völkerrechtstheoretischen Rahmen selektiert, strukturiert und vorformt.

Schon die Wahl des Analysegegenstands „internationale Individualklage-rechte“ ist indes nicht frei von Wertungen und einem normativen Vorverständnis-

⁶⁴ Einen solchen methodischen Ansatz (*pragmatic conception of international law*) vertritt auch Hafner, RdC 358 (2011), 265, 279f.; vgl. in diesem Sinne auch das aus den Sozialwissenschaften stammende Konzept einer „grounded theory“, für deren Anwendung in der Völkerrechtswissenschaft sich Anne Peters ausspricht (Peters, ZaöRV 67 (2007), 721, 738ff.).

nis. Eine verstärkte Individualzentrierung des Völkerrechts, wie sie in der prozessualen Ermächtigung natürlicher und juristischer Personen kulminiert, wird als erstrebenswerter Prozess der Verrechtlichung und Entpolitisierung des Völkerrechts bewertet.⁶⁵ Dieser Prozess ist positiv assoziiert, weil er zum Ausdruck bringt, dass sich das Fundament der völkerrechtlichen Ordnung von seiner machtbasieren Verfasstheit in ein regelbasiertes System transformieren kann.⁶⁶ Auch der Analysegegenstand als solcher, die Auseinandersetzung mit völkervertraglichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Individualklagerechten und Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit, ist wertungsgeladen. Die Ausgestaltung des Zugangs zu Gericht, wie sie sich in der gesetzgeberischen Praxis der Staaten und in der Rechtsprechung internationaler Spruchkörper ausformt, wird als Ausdruck einer Systemscheidung wahrgenommen, weil die Details des Verfahrensrechts grundlegende Strukturprinzipien widerspiegeln, auf denen das jeweilige Rechtssystem fußt. Sie definieren das Kräfteverhältnis, in dem Staat, Gericht und privater Kläger auf internationalem Niveau zueinander stehen und sie beeinflussen dadurch den Grad der Autonomisierung und der Emanzipation von staatlichem Einfluss, der natürlichen und juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Kläger vor internationalen Gerichten zukommt.⁶⁷

Der Analyse der einzelnen Rechtssysteme und der vergleichenden Systematisierung im *Ersten Teil* der Arbeit wird nichtsdestotrotz kein konkretes Bild dessen vorangestellt, wie der prozessuale Status natürlicher und juristischer Personen im internationalen Wirtschaftsrecht *idealerweise* ausgestaltet sein sollte.⁶⁸ Die Analyse ist insoweit ergebnisoffen für die Vielfalt an Regelungsansätzen in der staatlichen und politischen Praxis. Der systematisierende Vergleich, der sich der Analyse der Einzelsysteme im *Zweiten Teil* anschließt, orientiert sich an einem Spektrum des möglichen Maximums und eines möglichen Minimums individualklägerischer Autonomisierung und, als deren Kehrseite, staatlicher

⁶⁵ Vgl. zum hohen Grad der Verrechtlichung von Streitbeilegungsmechanismen, die mit der Einführung von Individualklagerechten assoziiert wird, auch *Chase/Yanovich/Crawford u. a.*, Mapping of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements – Innovative or Variations on a Theme?, 2013, S.10 (https://www.wto.org/english/res_e/reser_e/ersd201307_e.pdf, zuletzt aufgerufen: 27.11.2019).

⁶⁶ Zur neuen „rule-based international order“ als Ersatz für eine „power-based international order“ und der großen Bedeutung, die internationale Gerichte für diesen Transformationsprozess spielen, *Alter*, CPS 39 (2006), 22 ff.; *Shany*, AJIL 106 (2012), 225 ff.

⁶⁷ Eingehend hierzu unter Dritter Teil, 2. Kapitel, § 24 A., S. 600 ff.

⁶⁸ Insoweit ist das rechtsvergleichende Vorgehen dem „positiven Funktionalismus“ zuzuordnen, der – im Gegensatz zu einem „normativen Funktionalismus“ – nicht der Frage nachgeht, welche der in der gerichtlichen und politischen Praxis entwickelten Lösungsstrategien normativ überlegen ist (Unterscheidung nach *Jackson*, in: Rosenfeld/Sajó (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*, 2013, S. 55, 62). Zu dem Umstand, dass einem funktionalen Ansatz der Rechtsvergleichung nicht automatisch Evaluationskriterien, anhand derer die Überlegenheit des einen oder anderen Ansatzes bemessen lässt, inhärent sind, *Michaels*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2006, S. 340, 381.

Souveränitätseinbußen.⁶⁹ Normative Kriterien zur variablen Legitimationsbasis des einen oder anderen in der Praxis entwickelten Ansatzes werden erst im Anschluss an deren Systematisierung im *Dritten Teil* der Studie als Referenz- und Begründungsrahmen herangezogen, um die faktischen Begebenheiten der Völkerrechtswirklichkeit kritisch zu diskutieren.

Die Wahl einer originär rechtswissenschaftlichen, textbasierten Methode, in deren Zentrum neben dem völkerrechtlichen Vertragsrecht maßgeblich eine wertende Auseinandersetzung mit dem *legal reasoning* der internationalen Spruchkörper steht, ist für die Fragestellung der Studie das adäquate methodische Mittel. Es ist offenkundig und unbestreitbar, dass auf die Art und Weise, mit der das internationale Gericht den Individualzugang zu Gericht in seiner Rechtsprechung ausformt, weitaus vielfältigere und komplexere Faktoren einwirken, als die Ausgangslage, die durch völkervertragliche Regelungen zu Zulässigkeit von Klagen und gerichtlicher Zuständigkeit geschaffen wird. Die Frage, wie internationale Richter und Richterinnen die rechtsstaatliche Funktionsweise des nationalen Rechtsschutzsystems einschätzen, deren kulturelle Prägung, aber auch die im völkerrechtlichen Vertrag abgesicherte richterliche Unabhängigkeit, das Streben nach Autoritätsbildung in der Anfangszeit,⁷⁰ die Arbeitsbelastung, die finanzielle Ausstattung des Gerichts und – ganz maßgeblich – die politische, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Ausgangslage in den Vertragsstaaten seien nur beispielhaft als mögliche Einflussfaktoren genannt.⁷¹ Derartige Faktoren, die tendenziell für oder wider eine Ausweitung oder aber eine Beschränkung des Status privater Wirtschaftsteilnehmer als internationale Kläger sprechen, beeinflussen unumgänglich den Ausgang der gerichtlichen Entscheidung⁷² und sie eröffnen zahlreiche Anknüpfungspunkte für (empirisch ausgerichtete) sozialwissenschaftliche Anschlussforschung.

Nichtsdestotrotz, und dies macht den Reiz einer text-, speziell urteilsbasierter juristischer Analyse aus, sind sämtliche kulturellen, politischen, finanziellen und sozialen Faktoren, die die Ausformung des Zugangs zu Gericht (mit-)steuern,⁷³ von Seiten des Gerichts in die „Sprache des Vertragsrechts“ zu übersetzen, anhand eines spezifischen dogmatischen Prüfungspunkts der Zulässig-

⁶⁹ Hierzu unten unter Zweiter Teil, 1. Kapitel, § 12, S. 502 ff.

⁷⁰ Hierzu *Cabatingan*, *Law & Society Rev.* 50 (2016), 674, 677 ff.

⁷¹ Würde die Relevanz dieser Kriterien ausgeblendet, liefe die Studie Gefahr, in klassische Fallen der Rechtsvergleichung zu tappen. Allgemein zu derartigen „Problems and Pitfalls“ der Rechtsvergleichung *Cruz*, *Comparative Law, Functions and Methods*, Rn. 6ff.; speziell zur Kulturalität des Rechtsverständnisses als Herausforderung an die Rechtsvergleichung auch *Basedow*, *JZ* 2016, 269.

⁷² In eine ähnliche Richtung multifaktoriell ist auch die Frage, ob regionale Wirtschaftsgerichte in der Lage sind, als „Motoren der Integration“ zu wirken. Hierzu *Caserta*, *LJIL* 30 (2017), 579, 580.

⁷³ Zum Prozess der Enkulturation aus rechtsethnologischer Sicht *Wiater*, *Kulturpluralismus als Herausforderung für Rechtstheorie und Rechtspraxis*, 2009, S. 76 ff. An diesem Punkt eröffnen sich mögliche Anknüpfungspunkte politik- oder sozialwissenschaftlicher An-

keits- oder Zuständigkeitsprüfung und mittels einer bestimmten Auslegungsmethode abzuhandeln. Auf dieser Ebene werden die Systeme vergleichbar und einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zugänglich. Weiten Gerichte die Klagemacht Privater in der Tendenz aus oder restringieren diese, so ist es aus einer rechtspolitischen Perspektive signifikant zu wissen, ob und inwieweit etwa das Vertragsrecht die entsprechenden Weichen gestellt hatte; ob Staaten also durch die Art und Weise der Gestaltung ihres Völkervertragsrechts eine Disziplinierung der gerichtlichen Entscheidungsfindung an ihren originären Unterwerfungswillen bewirken können. Diese Frage berührt im Kern das völkerrechtliche Gewaltenteilungsprinzip.

Ebenso offenkundig wie die Tatsache, dass in der Rechtsprechung ausgeformte Funktionen von Individualklagerechten und -klägern multifaktoriellen Einflüssen ausgesetzt sind, ist, dass sich der Wert des Individualrechtsschutzes – d. h. dessen faktische Effektivität – für den jeweiligen Kläger, nur in Zusammenschau mit dem Ausgang der Begründetheitsprüfung und letztlich, wenn erforderlich, dem nationalen Vollzug der gerichtlichen Entscheidung bemisst.⁷⁴ Diese beiden Aspekte werden in der Rechtsprechungsanalyse lediglich tangiert, sie stehen nicht im Fokus der Betrachtung, die sich bewusst auf die strukturprägende Dimension des Individualzugangs zu Gericht konzentriert: Erst wenn verfahrensrechtliche Hürden überwunden sind, die den Zugang zu Gericht verschließen, wenn sich das Gericht selbst für zuständig und die Individualklage bzw. -beschwerde für zulässig erklärt, ist die Tür geöffnet für progressive Sachentscheidungen, die die materielle Rechtsposition natürlicher und juristischer Personen stärken und ausweiten.

schlussforschung, die zu den so gewonnenen Erkenntnissen regionen-, bzw. rechtsgebietsspezifisch einen Konnex zu außerrechtlichen Einflussfaktoren herzustellen.

Dem steht die (kaum mehr vertretene) Sichtweise richterlicher Entscheidung als bloßem Erkenntnisakt entgegen, hierzu, am Beispiel des EuGH, *Danwitz*, EuR 2008, 769, 769f.: „(...) (D)as Grundverständnis der richterlichen Entscheidung als Erkenntnisakt, d. h. als ausschließlich rechtlich determinierter Erkenntnisvorgang, darf damit nicht in Zweifel gezogen, die Jagd nach den Gründen hinter den Gründen nicht eröffnet werden.“ Gegen die Idee eines Gerichts als „être inanimé“ jedoch beispielsweise *Everling*, *RabelsZ* 50 (1986), 193, 200.

⁷⁴ Entsprechend einschränkend weist auch *McCall Smith* darauf hin, dass von dem *ex-ante* betrachteten institutionellen Design eines Streitbeilegungsmechanismus, der das regionale Handelsabkommen auf der Judizialisierungsskala höher oder aber niedriger ansiedelt, kein unmittelbarer Rückschluss auf das *ex-post* ausgerichtete Staatenverhalten zu ziehen ist, *McCall Smith*, *Int. Org.* 54 (2000), 137, 138.

Erster Teil

Individualzugang zu Gericht im Wirtschaftsvölkerrecht:
Eine Detailanalyse

1. Kapitel

Zugang zu Gericht in Systemen regionaler Wirtschaftsintegration

§ 2: Zum Modellcharakter des europäischen Rechtsschutzsystems

Am Anfang der Detailbetrachtung des Individualzugangs zu Gericht in Systemen regionaler Wirtschaftsintegration steht das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem. Damit soll keineswegs eine eurozentrische Bewertung der übrigen Systeme einhergehen. Der Grund für diese hervorgehobene Bedeutung liegt vielmehr darin, dass der EuGH¹ und das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem in der Literatur, die sich mit den Erfolgsbedingungen internationaler Judizialisierung beschäftigt, zum Musterbeispiel einer effektiven Wahrnehmung internationaler Rechtsschutzaufgaben erklärt wird; verbunden mit der Annahme, dass eine Vielzahl an regionalen Wirtschaftsgemeinschaften das institutionelle Design des Unionsrechts „kopiert“ hätten.²

Um diesen Modellcharakter des unionsrechtlichen Rechtsschutzsystems mit Blick auf die prozessuale Bedeutung von Individualklägern nachzuvollziehen, geschieht dessen Analyse an erster Stelle und auf detaillierte Art und Weise. Die Betrachtung des geschichtlichen Entwicklungsverlaufs, mit der Einführung des Individualrechtsschutzes in der Montanunion beginnend und mit der Reform des Individualrechtsschutzes durch den Vertrag von Lissabon endend, dient dem Zweck, die Erfolgsbedingungen (und -grenzen) des europäischen Modells herauszuarbeiten. Die Länge des Betrachtungszeitraums erlaubt, grundlegende Weichenstellungen bei der Ausgestaltung des Vertragsrechts und dessen Auslegung in der Rechtsprechung transparent zu machen. Diese lange Zeitspanne, die Zugänglichkeit der *travaux préparatoires*, die eine eingehende Auseinandersetzung mit den Entstehungskontexten der verschiedenen Klagevarianten ermöglicht,³ vor allem aber auch der Umfang an einschlägiger Rechtsprechung

¹ Im Sinne des Art. 19 Abs. 1 EUV wird mit dem „Gerichtshof der Europäischen Union“ im Nachfolgenden der Gerichtshof und das Gericht erfasst.

² Vgl. die „Kopien“ des unionsrechtlichen Rechtsschutzsystems bei *Alter*, CPS 39 (2006), 22 ff.; *dies.*, West Eur. Polit. 35 (2012), 135 ff.; *Alter/Helfer/Saldías*, Am. J. Comp. L. 60 (2012), 629 ff.; hierzu ferner *Eliantonio/Roer-Eide*, Law & Prac. Int'l. Courts & Trib. 13 (2014), 27 ff.; zum Charakter eines Erfolgsmodells *Slaughter/Burke-White*, Harv. Int'l L. J. 47 (2006), 327 ff.; *Helfer/Slaughter*, Yale L. J. 107 (1997), 273, 276. Kritisch dagegen *Alvarez*, Tex. Int'l L. J. 38 (2003), 405, 429 ff.

³ Offizielle Aufzeichnungen, die die Details der Verhandlungsgeschichte eines völker-

und wissenschaftlichen Stellungnahmen bringt zugleich mit sich, dass das unionsrechtliche Analysekapitel im Vergleich zu den sonstigen Rechtssystemen das weitaus ausführlichste ist.

Der europarechtliche Teil schließt damit, dass verschiedene staatlich-politische und gerichtliche Einflussfaktoren auf die Ausgestaltung des individualklägerischen Zugangs zu Gericht zusammenfassend abstrahiert werden. Es wird deutlich, dass sich in der Geschichte des unionsrechtlichen Individualrechtsschutzsystems, wie es in der Spruchpraxis des EuGH ausgeformt wurde, zwei Grundmodelle herauskristallisiert haben: eine tendenzielle Expansion des Individualzugangs zu Gericht in der Montanrechtsprechung des EuGH, die im Gegensatz zu dessen tendenzieller Restriktion seit Inkrafttreten des EWG-Vertrags steht. Diese Grundmodelle und die damit korrespondierenden staatlichen Reaktionsformen schärfen den Blick für die Analyse der prozessualen Ermächtigung von Individualklägern in den übrigen europäischen, aber auch in den afrikanischen und amerikanischen Integrationssystemen.

Eine Kernerkenntnis sei vorweggenommen: Die These, das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem diene als *blueprint* für die völkervertragliche Ausgestaltung regionaler Integrationssysteme weltweit, bestätigt sich mit Blick auf den Individualzugang zu Gericht keineswegs. Tatsächlich ähneln sich die Systeme oftmals hinsichtlich ihres institutionellen Designs, wozu insbesondere der Umstand zählt, dass neben Staaten und Individualklägern auch ein internationales Kontrollorgan – der EU-Kommission nachgeformt – mit der Rechtsdurchsetzung betraut ist. Auch mit Blick auf die allgemeine Zuständigkeitszuweisung an das regionale Gericht, über die Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu wachen, besteht grundsätzliche Übereinstimmung. Die Details der Individualklagerechte, die Frage, wer welchen Verfahrensgegenstand aufgrund welcher Klageberechtigung vor Gericht bringen kann, erweisen sich dagegen als höchst heterogen und systemspezifisch. Der vergleichsweise enge Individualzugang zu internationalem Rechtsschutz, wie er das unionsrechtliche Rechtsschutzsystem von vorneherein prägte, hat dabei eher Ausnahme- als Regelcharakter. Selbst wenn die politische Entscheidung, Individualklagerechte einzuführen, durchaus als Ausdruck einer Ausbreitung europäischer Rechtsstaatsideale wahrgenommen werden kann, so haben sich bei der Entscheidung über die genauen Konturen dieser prozessualen Ermächtigung natürlicher und juristischer Personen in allen Systemen doch Eigengesetzlichkeiten durchgesetzt.⁴

rechtlichen Vertragsabschlusses wiedergeben (*travaux préparatoires*), sind, soweit ersichtlich, in den übrigen Systemen regionaler Wirtschaftsintegration nicht vorhanden.

⁴ *Furman/Libman*, in: Dutkiewicz/Sakwa (Hrsg.), *Eurasian Integration – The View from Within*, 2015, S. 173 differenziert in diesem Sinne zwischen „real institutional transplant“ und der bloßen „imitation of institutional transplantation“.

Modellcharakter kommt hingegen sehr wohl den beiden skizzierten Individualrechtsschutzmodellen zu, die sich in der großen Zeitspanne, in der der EuGH über die Parameter des Zugangs zu Gericht zu entscheiden hat, entwickelt haben. Die verschiedenen regionalen Wirtschaftsgerichte schließen sich, oftmals implizit, zum Teil jedoch auch explizit, dem einen oder anderen Modell an und optieren damit für eine Ausweitung oder aber Beschränkung der internationalen Klagemacht natürlicher und juristischer Personen. Auch aus diesem Umstand rechtfertigt es sich, die Entwicklung des unionrechtlichen Individualzugangs zu Gericht eingehend nachzuzeichnen.

§ 3: Regionale Wirtschaftsintegration: Europa und Eurasien

A. Individualkläger in der Europäischen Union im geschichtlichen Entwicklungsverlauf

Die Untersuchung des Entwicklungsverlaufs, den der Zugang zu Gericht von Individualklägern im europäischen Integrationsprozess erlebte, orientiert sich im Aufbau an den grundlegenden vertragsrechtlichen Einschnitten: dem Inkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahr 1952, der Römischen Verträge im Jahr 1958 und des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009. Den Grund für diese Orientierung bietet das Vertragsrecht selbst. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualnichtigkeitsklage, die sich für den unionsrechtlichen Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen seit jeher als prinzipaler Rechtsbehelf erweist, wurden nur im Zuge dieser drei Etappen des vertragsrechtlichen Wandels modifiziert – blieben insbesondere von den grundlegenden kompetenziellen und institutionellen Veränderungen unberührt, den der europäische Zusammenschluss und auch der EuGH mit der fortschreitenden Integration durch die Verträge von Maastricht (1992), Amsterdam (1997) und Nizza (2001) erlebten.⁵

I. Die Grundsatzentscheidung zugunsten des Individualrechtsschutzes in der Montanunion

Der Ursprung der europäischen Rechtsschutzidee ist bereits in der „Erklärung der französischen Regierung über eine gemeinsame deutsch-französische Schwerindustrie“⁶ vom 9. Mai 1950, dem sog. Schuman-Plan,⁷ angelegt. Anlass für die Ausarbeitung des Schuman-Plans waren Verhandlungen der Besat-

⁵ Hierzu *Kellerbauer*, Von Maastricht bis Nizza, 2003; *Tsatsos* (Hrsg.), Zum Konstitutionalisierungsprozess der Europäischen Union, 2005.

⁶ Abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 8–10.

⁷ Benannt nach dem französischen Außenminister *Robert Schuman*.

zungsmächte, wie mit den Souveränitätsbeschränkungen Westdeutschlands in Zukunft umgegangen werden sollte. Zentral war die Frage, inwiefern die Einbindung der Bundesrepublik in westeuropäische Zusammenschlüsse jene Beschränkungen langfristig ersetzen könnte.⁸

Jean Monnet,⁹ geistiger Urheber des Schuman-Plans, legte zu dieser Zukunftsfrage den entscheidenden Vorschlag vor. Er erkannte in der Stahlindustrie den wesentlichen Anknüpfungspunkt, eine „Vereinigung der europäischen Nationen“ zu realisieren und den Jahrhunderte alten Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland zu beenden.¹⁰ Die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion bezeichnet der Schuman-Plan in diesem Sinne als „erste Etappe der europäischen Föderation“, deren Folge eine „Solidarität der Produktion“ sein werde, die nicht nur zu wirtschaftlicher Entwicklung, sondern auch zur „Förderung der Werke des Friedens“ beitrage.¹¹ Herzstück des französischen Konzepts war neben der Zusammenlegung der Grundindustrien insbesondere die Errichtung einer „neuen Obersten Behörde“ („Haute Autorité nouvelle“¹²), deren Entscheidungen für Frankreich, Deutschland und die sonstigen teilnehmenden Staaten bindend sein sollten.¹³ Das rechtstechnische Konzept einer Verflechtung von Wirtschaftsinteressen unter Verzicht auf einzelstaatliche Souveränitätsrechte in einer „Organisation, wie sie politischen Zusammenschlüssen staatsrechtlicher Natur eigen ist“,¹⁴ diente dem rechtspolitischen Ziel der Friedenssicherung. Zugleich etablierte das Konzept ein Novum gegenüber den bis dato bekannten Mechanismen der Kriegsverhütung durch Schiedsverträge, Nichtangriffs-, Neutralisierungs- und Beistandsabkommen oder der vertraglichen Gründung regionaler und universaler Organisationen mit Interventionsbefugnissen.¹⁵

Dass mit der angedachten Kompetenzausstattung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde notwendigerweise Rechtsschutzmechanismen zu etablieren sein würden, erkannte der Schuman-Plan von vorneherein an, indem er – noch

⁸ Schulze/Hoeren (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, Einleitung, S. XXIX; eingehend Lappenküper, VfZ 42 (1994), 403 ff.

⁹ Zu diesem Zeitpunkt war Jean Monnet Leiter des Planungsamtes für die Förderung der französischen Wirtschaft und verantwortlich für den Kohle- und Stahlbetrieb. Zur Entwicklung des Schuman-Plans Monnet, Erinnerungen eines Europäers, 1978, S. 337 ff.

¹⁰ Originalzitat aus dem Schuman-Plan, abgedruckt bei Schulze/Hoeren (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 8–10.

¹¹ Originalzitate aus dem Schuman-Plan, abgedruckt bei Schulze/Hoeren (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 8–10.

¹² In früheren Fassungen des Plans war von einer „internationalen Behörde“, „Autorité internationale“ die Rede. Vgl. den „Vorentwurf zum Schuman Plan“ von Mitte April 1950, abgedruckt bei Schulze/Hoeren (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 3–6.

¹³ Schuman-Plan, abgedruckt bei Schulze/Hoeren (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 8–10.

¹⁴ Mosler, ZaöRV 14 (1951), 1, 9.

¹⁵ Auflistung von Mosler, ZaöRV 14 (1951), 1, 9.

recht pauschal und ohne Bezug auf eine gerichtliche Kontrollinstanz – ausführt: „Geeignete Vorkehrungen werden Einspruchsmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Obersten Behörde gewährleisten“.¹⁶

1. Direkter Rechtsschutz der Montanunternehmen als Korrelat zum Konzept der Supranationalität

Die Pariser Konferenz,¹⁷ mit der Aufgabe betraut, dem Schuman-Plan konkrete vertragsrechtliche Konturen zu verleihen und in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu überführen, war in vielerlei Hinsicht von dessen innovativen Konzeptideen herausgefordert. An den Verhandlungen waren die späteren Gründerstaaten Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Italien beteiligt.¹⁸

Eine besondere Herausforderung war die Frage, auf welche Art und Weise die politische und gerichtliche Begrenzung und Kontrolle der unabhängig ausgestalteten Hohen Behörde gewährleistet werden sollte.¹⁹ Deren Etablierung wurde als „das originellste Stück des Plans“²⁰ gesehen. Verhandlungsvertreter Frankreichs waren vor allem darauf bedacht, dass die Unabhängigkeit der Hohen Behörde durch Kontrollmaßnahmen nicht geschmälert und die gerichtliche Instanz nicht zum Träger der eigentlichen Autorität avancieren würde.²¹ Der Leiter der deutschen Delegation, *Hallstein*, hingegen sah eine permanente

¹⁶ Originalzitat aus dem Schuman-Plan, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 8–10.

¹⁷ Die konkreten Vertragsverhandlungen für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl begannen am 20.6.1950 im Uhrensaal des französischen Außenministeriums unter dem Vorsitz von *Jean Monnet* in Paris, hierzu *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, Einleitung, S. XXXI. Neben wirtschaftspolitischen Ausschüssen waren ein Juristenkomitee und ein Ausschuss für die Institutionen beteiligt. Die sechs an den Verhandlungen beteiligten Delegationen wurden von *Hallstein* (Deutschland), *Monnet* (Frankreich), *Spierenburg* (Niederlande), *Suetens* (Belgien), *Taviani* (Italien) und *Wehrer* (Luxemburg) geleitet. Zu den übrigen Delegationsmitgliedern vgl. die „Delegationslisten der Konferenz über den Schuman-Plan“ vom 21.6.1950, *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 32–36. Vgl. die chronologische Darstellung der einzelnen Verhandlungsetappen und der Arbeitsweise in den verschiedenen Delegationen bei *Drewes*, Entstehen und Entwicklung des Rechtsschutzes vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaften, 2000, S. 23 ff.

¹⁸ Zur Haltung Englands vgl. das „Kurzprotokoll der Sitzung im französischen Außenministerium“ vom 21.6.1950 (abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge, 1999, S. 37–41): „MONNET glaubt, die psychologische Schwierigkeit bei den Engländern sei, daß sie nicht durch theoretische Überlegungen allein, sondern durch praktische Ergebnisse zu überzeugen seien.“

¹⁹ Über Art und Ausmaß der demokratischen Kontrolle der Hohen Behörde hatte sich auch *Monnet* im Vorfeld der Verhandlungen keine abschließende Meinung gebildet. Vgl. das „Kurzprotokoll der Sitzung im französischen Außenministerium“ vom 21.6.1950 (vorherige Fn.); *Monnet*, Erinnerungen eines Europäers, 1978, S. 410.

²⁰ *Mosler*, FS Hallstein, 1966, S. 355, 362.

²¹ *Monnet*, Erinnerungen eines Europäers, 1978, S. 421.

Streitbelegungsinstanz, gerade im Wechselspiel mit der Hohen Behörde, als unerlässlichen „Hüter der Objektivität“ und als Garant einer „gesunden Rechtsentwicklung“. ²² Der von deutscher Verhandlungsseite angedachten Rollenzuweisung nach hätte sich der Gerichtshof neben der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auch mit der Frage des wirtschaftlich richtigen Handelns der Hohen Behörde befasst. Dahinter stand die Überzeugung, dass Integration und gerichtliche Kontrolle in innerem Zusammenhang zueinanderstehen. Das wirtschaftliche Funktionieren der Gemeinschaft wurde als Voraussetzung dafür verstanden, dass die EGKS die ihr zugewiesene politische Aufgabe, nämlich ein Integrationsfaktor für Europa zu werden, erfüllen kann. ²³ Wie im Kontext der gerichtlichen Kontrollen zu zeigen sein wird, ²⁴ konnte sich die Idee einer wirtschaftspolitischen Kernkompetenz des Gerichtshofs in den Vertragsverhandlungen jedoch nicht durchsetzen.

Allgemein spiegeln die Vorschläge, die zur Streitbelegungsinstanz und zu Rechtsschutzmechanismen in den verschiedenen Verhandlungsetappen gemacht wurden, wider, dass sich das Neuartige der geplanten Gemeinschaft erst von tradierten völkerrechtlichen Grundprinzipien emanzipieren musste: ²⁵ Die Errichtung eines ständigen Gerichtshofs, wie sie letztendlich beschlossen wurde, wurde aus der Ausgangsidee heraus entwickelt, ein Schiedsgericht zu schaffen, dessen Mitglieder anteilig durch den Internationalen Gerichtshof und die Internationale Arbeiterorganisation und die Vertragsstaaten bestellt werden sollten. ²⁶

In engem Konnex zu den Klagearten und -berechtigten, mit denen dieser Gerichtshof neuen Typus befasst werden sollte, stand die Kompetenzzustattung der Hohen Behörde. Insbesondere die Verhandlungsvertreter der Benelux-Staaten lehnten zunächst einen direkten Zugriff der Hohen Behörde auf Einzelunternehmen grundsätzlich ab. ²⁷ Anstelle einer unmittelbaren Betroffenheit eines Einzelunternehmens durch Anordnungen der Hohen Behörde mit dem Effekt eines eigenen Klagerechts sollten deren Interessen als lediglich mittelbar involviert eingestuft und durch den jeweiligen Heimatstaat wahrgenommen wer-

²² Originalzitate aus dem „Protokoll über die Zusammenkunft der deutschen Delegation mit Herrn MONNET in Houjarray“ am 2.7.1950, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge*, 1999, S. 63–66.

²³ *Mosler*, FS Hallstein, 1966, S. 355, 371.

²⁴ Vgl. unten unter I.2. b) aa), S. 35 ff.

²⁵ Vgl. hierzu auch *Pennera*, JEIH 1 (1995), 111, 112 ff.

²⁶ Die Errichtung eines Schiedsgerichts wird noch als Zwischenergebnis nach einem ersten Meinungsaustausch zwischen den sechs Delegationen festgehalten; vgl. „Französisches Arbeitsdokument“ vom 24.6.1950, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Gründungsverträge*, 1999, S. 50–60. Art. 32 Abs. 1 des EGKSV sieht hingegen die Ernennung von sieben Richtern durch die Regierungen der Mitgliedstaaten vor; Art. 4 Abs. 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs verbietet es ihnen, eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit auszuüben.

²⁷ Hierzu *Boerger-de Smedt*, JEIH 14 (2008), 7, 13 f.

den.²⁸ Stand das Ziel direkter Zugriffsrechte der Hohen Behörde gegenüber Montanunternehmen dagegen für die französische Seite von vorneherein fest, so schlug *Schuman* im Laufe der Verhandlungen noch eine Differenzierung der Rechtsmittel anhand der verschiedenen Entscheidungstypen der Hohen Behörde vor. Im Konkreten sollten Entscheidungen, die sich auf bestimmte Montanunternehmen als Adressaten beschränkten, von einer gerichtlichen Kontrolle ausgeschlossen sein.²⁹

Das Konzept der „Supranationalität“,³⁰ wie es im Schuman-Plan bereits angelegt war, setzte sich schließlich durch – nicht jedoch der Vorschlag, private Adressaten vom Kreis der Klageberechtigten auszuschließen: Kennzeichen der Supranationalität waren vor allem die Kompetenz der Gemeinschaft, in bis dahin den Staaten vorbehaltenen Regelungsmaterien Herrschaftsakte mit unmittelbarer Wirkung für Unternehmen und Einzelpersonen zu erlassen, die umfangreiche Zuweisung dieser Kompetenz an unabhängige Organe, und schließlich die Erstreckung dieser Kompetenz auf einen wichtigen Teilbereich der herkömmlichen staatlichen Funktionen.³¹ Um die Einordnung in bekannte Klassifizierungsmuster bemüht, stuften frühe deutschsprachige Kommentatoren den im Schuman-Plan angelegten Staatenverband zwar als völkervertragsrechtlich fundiert ein; eine klassische Fundierung, die jedoch Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben werde, die kein internationales Pendant hätten, sondern allenfalls einem Bundesstaat ähnlich seien.³² Insbesondere das Ausmaß, in dem der Hohen Behörde Rechtsetzungs- und Exekutivbefugnisse gegenüber den Unternehmen der Montanindustrie unter gleichzeitiger Ausschaltung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übertragen werden soll-

²⁸ Vgl. zur niederländischen Haltung das „Kurzprotokoll des Juristischen Ausschusses über die Sitzung vom 22.7.1950“, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Justiz* (bis 1957), 2000, S. 36 f. Für die französische Seite wird hingegen bereits im „Kurzprotokoll der Sitzung im französischen Außenministerium“ vom 21.6.1950 (oben, Fn. 18, S. 27) festgehalten: „Die Hohe Behörde wird nicht nur mit den Staaten sondern auch mit den einzelnen Industrieunternehmen in unmittelbarer Verbindung stehen.“ Hierzu *Mosler*, FS Hallstein, 1966, S. 355, 362 f.

²⁹ „Kurzprotokoll über die Sitzung des Ausschusses für die institutionellen Fragen“ vom 12.7.1950, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Justiz* (bis 1957), 2000, S. 32 f.

³⁰ Zum Innovationsgehalt des Begriffs der „Supranationalität“ *Mosler*, FS Hallstein, 1966, S. 355, 366 f. m. w. N.: Die wirtschaftspolitische Zielsetzung habe in der Formulierung „mise en commun des productions de charbon et d’acier“ ihre prägnante Definition gefunden. „Die institutionelle Seite der ‚mise en commun‘ wurde bald darauf, nicht weniger plastisch, als ‚Supranationalität‘ definiert. Es dürfte kaum möglich sein, den erstmaligen Gebrauch dieses Ausdrucks in der Konferenz festzulegen. Reuter berichtet, er sei im Verlaufe der Verhandlungen spontan aufgetreten wie etwas, das sich von selbst verstehe.“

³¹ So definiert von *Carstens*, ZaöRV 21 (1961), 1, 10.

³² Hierzu *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951), 727, 727 f.; *Jerusalem*, *Das Recht der Montanunion*, 1954, S. 10 ff.; *Mosler*, ZaöRV 14 (1951), 1, 8; *Schlochauer* attestiert der Gemeinschaft zudem eine „verfassungsrechtliche Struktur“, vgl. *Schlochauer*, AVR 3 (1951/1952), 385, 385, 397.

ten,³³ wurde als „Novum auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Organisationsrechts“³⁴ wahrgenommen.

Nachdem die Grundsatzentscheidung zugunsten der Supranationalität im Verlauf der Pariser Konferenz gefallen war, waren es insbesondere die deutschen Verhandlungsführer, die sich für eine Klärung des Verhältnisses zwischen Bürger und öffentlicher Gewalt durch die Einführung direkter Individualklagerechte einsetzen:³⁵ Zentrales Argument war, dass mit Art. 19 des deutschen Grundgesetzes eine „Generalklausel für jegliche Art von Beschwerde durch behördliches Vorgehen“ geschaffen worden sei. Würden Maßnahmen der Hohen Behörde gegen Einzelunternehmen zugelassen, müsse diesen auch auf Ebene der Montanrechtsordnung zwangsläufig ein unmittelbares Rekursrecht an den Gerichtshof eingeräumt werden. Für die deutschen Verhandlungsführer ging es an diesem Punkt der Verhandlungen um nicht weniger als darum, eine jüngste Errungenschaft des Bonner Grundgesetzes auch in der neuen europäischen Vereinigung zu implementieren.³⁶ Die Vergleichbarkeit von Zugriffsrechten der Hohen Behörde und dem Erlass belastender Verwaltungsakte im Sinne des deutschen Verwaltungsrechts schwebte der deutschen Delegation vor Augen, mit der Konsequenz, dass der Gerichtshof mit verwaltungsgerichtlichen Kompetenzen ausgestattet werden sollte.³⁷ Als Präzedenzfall für die Etablierung internationaler Individualklagerechte verwiesen die deutschen Verhandlungsführer auf die gemischten Schiedsgerichte des Versailler-Vertrags.³⁸

Die allgemeine Aufgabenzuweisung an den Gerichtshof, wie sie der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aus

³³ *Jerusalem* weist darauf hin, dass wegen der begrenzten Gültigkeit des Montanvertrags von 50 Jahren nicht von einer endgültigen Übertragung von Staatsgewalt die Rede sein könne. *Jerusalem*, Das Recht der Montanunion, 1954, S. 13.

³⁴ *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951), 727, 730.

³⁵ Hierzu *Mosler*, FS Hallstein, 1966, S. 355, 369; *Drewes*, Entstehen und Entwicklung des Rechtsschutzes vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaften, 2000, S. 29 ff.; 61 ff. m. w. N. aus der Entstehungsgeschichte.

³⁶ Eine vergleichbare Rechtsweggarantie war in der Reichsverfassung nicht vorgesehen, insofern ein Novum des Bonner Grundgesetzes. Vgl. zur Entstehungsgeschichte *Häberle* (Hrsg.), Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, 2010, S. 183 ff.

³⁷ *Mosler*, ZaöRV 14 (1951), 1, 41 f. Zur „verwaltungsgerichtsähnlichen Kontrolle“ des Gerichtshofs „über die Tätigkeit eines internationalen bzw. übernationalen Organs“ auch *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951), 727, 766 f. Nach *Schlochauer* vereinigt der Gerichtshof darüber hinaus auch die Funktionen eines staatlichen Verfassungs-, und Zivilgerichts, *Schlochauer*, AVR 3 (1951/1952), 385, 386, 398 ff., so auch *Jerusalem*, Das Recht der Montanunion, 1954, S. 41.

³⁸ Hierzu *Schätzkel*, JöR 18 (1930), 378 ff., 380.

dem Jahr 1951³⁹ in Art. 31 vorsieht,⁴⁰ inkorporiert vor diesem entstehungsge-
schichtlichen Hintergrund eine individuelle Rechtsschutzgarantie, die in Art. 19
Abs. 4 GG ihr Ebenbild findet.⁴¹ Die Verbürgung direkter Individualklagerechte
im Vertrag über die EGKS belegt in besonderer Weise, dass das tradierte völker-
rechtliche Prinzip, alleine dem Heimatstaat ein Rekursrecht für das Interesse
seiner Unternehmen zuzugestehen,⁴² aufgrund des neuartigen Charakters
der Montanunion nicht aufrechterhalten werden sollte.

2. Individualrechtsschutz im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

a) Zur Interdependenz zwischen Rechtsschutz, Organkompetenzen, Handlungsformen und wirtschaftspolitischer Zielsetzung

Das grundsätzliche Bekenntnis zur Gewähr direkten Individualrechtsschutzes
gegen supranationale Akte erfuhr erst in der Ausdifferenzierung der verschie-
denen Klagearten des EGKSV seine konkrete Gestalt. Zugleich prägen die In-
terdependenzen zwischen wirtschaftspolitischen Zielen der Montanunion, den
Hoheitsbefugnissen, mit denen der Montanvertrag die Hohe Behörde zur Ver-
folgung dieser Ziele ausstattete, und den Aufgaben und Kontrollkompetenzen
der sonstigen Organe – Gerichtshof, Gemeinsame Versammlung und Besonde-
rer Ministerrat⁴³ – die Logik der Rechtsschutzmechanismen.

Die Ausgestaltung der richterlichen Kontrollbefugnisse erfolgte mit dem
Ziel, die Beschränkung des parlamentarischen Kontrollrechts auszugleichen,
die der EGKSV „wegen der Spezialität des Sachgebiets“ der Versammlung im

³⁹ „Traité instituant la Communauté européenne du charbon et de l’acier“ (CECA) vom 18.
April 1951, UNTS Bd. 261, S. 140, BGBl 1952 II, S. 445 (am 18. April 1951 in Paris unterzeich-
net, am 23. Juli 1952 in Kraft getreten, mit dem Ablauf des 23. Juli 2002 außer Kraft getreten).
Nach Art. 100 EGKSV ist der Vertrag „in einem einzigen Exemplar verfaßt, das in den Archi-
ven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird“. Eine Vorschrift, die den
Wortlaut der Übersetzungen des Vertrags in den Sprachen der übrigen Mitgliedstaaten für
verbindlich erklärt, fehlt, so dass die französische Textfassung maßgeblich ist. Die Satzung
des Gerichtshofs der Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 und die Verfah-
rensordnung des Gerichtshofs vom 4. März 1953, durch eine zusätzliche Verfahrensordnung
am 7. April 1954 ergänzt (abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen
Recht: Justiz* (bis 1957), 2000, S. 175 ff.), präzisieren die Rechtsschutzmechanismen des
EGKSV. Zum Einfluss des Verfahrensrechts des Internationalen Gerichtshofs auf das der
EGKS *Plender*, EJIL 1 (1991), 1 ff.

⁴⁰ Art. 31 EGKSV hat den Wortlaut: „Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei
der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften.“

⁴¹ Paraphrasiert nach *Bast*, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*²,
2009, S. 489, 494.

⁴² Zur sog. „Mediatisierung des Einzelnen“ im völkerrechtlichen Entwicklungsverlauf
Cassese, *International Law*², 2005, S. 376 ff.; *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*³, 1984,
S. 39.

⁴³ Art. 7 EGKSV listet die Organe der Montanunion auf.

Vergleich zu den Parlamenten der Mitgliedstaaten auferlegte.⁴⁴ Den Volksvertretern, die sich in der Versammlung vereinigten, kamen keine Gesetzgebungsbefugnisse zu.⁴⁵ Vielmehr wurde die Hohe Behörde in ihrer Eigenschaft als Hauptrechtsetzungsorgan ermächtigt,⁴⁶ in den im EGKSV abschließend und enumerativ geregelten Bereichen⁴⁷ nach Anhörung oder Zustimmung des Rates rechtsverbindliche „Entscheidungen“ (*décision*) und „Empfehlungen“ (*recommendation*) zu erlassen.⁴⁸ Damit stellt die Grundgliederung möglicher Handlungsformen in der Montangemeinschaft nicht auf eine Differenzierung zwischen individuellen und allgemeinen Rechtsakten ab, sondern auf eine Unterscheidung anhand des Umfangs der rechtlichen Verbindlichkeit.⁴⁹

Die faktischen Auswirkungen dieser Kompetenz auf das Wirtschaften der Montanunternehmen in den Vertragsstaaten waren erheblich: Als hoheitliche Anordnungen, die die Hohe Behörde unmittelbar an die Montanunternehmen zu adressieren ermächtigt war, sah der Vertrag der Montanunion unter anderem Verbote unwirtschaftlicher Investitionen,⁵⁰ die Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen,⁵¹ die Festsetzung von Produktionsquoten,⁵² das Verbot bzw. die Genehmigung kartell- und konzernmäßiger Zusammenschlüsse⁵³ oder die Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen im Handelsverkehr mit Drittländern⁵⁴ vor. Um die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten abzusichern, schuf der Montanvertrag eine eigene Einnah-

⁴⁴ Schlochauer, AVR 3 (1951/1952), 385, 387.

⁴⁵ Art. 20 und Art. 21 EGKSV; Art. 24 EGKSV räumt der Versammlung das Kontrollrecht ein, die Hohe Behörde zum Rücktritt zu zwingen, wenn aufgrund eines Gesamtberichts, den die Hohe Behörde der Versammlung vorzulegen hat, ein Misstrauensantrag angenommen wurde.

⁴⁶ Vgl. Art. 9 EGKSV; Art. 14 Abs. 1 EGKSV beschränkt das Tätigwerden der Hohen Behörde auf die „Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben“.

⁴⁷ Jaenicke, ZaöRV 14 (1951), 727, 747, vgl. Art. 14 Abs. 1, Art. 46–75, Art. 95 Abs. 1, 2 EGKSV.

⁴⁸ Art. 14 Abs. 2 EGKSV normiert die Handlungsform der „Entscheidungen“, die in allen ihren Teilen verbindlich ist, Abs. 3 die „Empfehlungen“, die hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich sind, die jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der für die Zielerreichung geeigneten Mittel offenlassen und in Abs. 4 die nicht verbindlichen „Stellungnahmen“. Die Beteiligung des Rates (Anhörung oder Zustimmung – einstimmig/mehrheitlich, vgl. Art. 28 Abs. 3 EGKSV) ist in den jeweiligen Kompetenzgrundlagen der Hohen Behörde im Vertrag verteilt geregelt.

⁴⁹ Hierzu bemerkt *Ophüls* kritisch: „Diese Gliederung verwischt, für sich allein genommen, wesentliche Unterschiede. Unternehmen und Mitgliedstaaten rücken unangemessen zusammen; individuelle und generelle Rechtsakte werden gleichgestellt.“ *Ophüls*, FS Hallstein, 1966, S. 387, 398.

⁵⁰ Art. 54 EGKSV.

⁵¹ Art. 61 EGKSV.

⁵² Art. 58 EGKSV.

⁵³ Art. 65, Art. 66 EGKSV.

⁵⁴ Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Ziff. 5, Art. 74 EGKSV.

mequelle für die zentrale Verwaltung, indem er die Hohe Behörde ermächtigte, Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl zu erheben.⁵⁵

Zwar hatte sich Frankreich bereits im Verlaufe der Vertragsverhandlungen das ursprünglich deutsche Konzept eines Gerichtshofs, der als „gardien de l'objectivité de la Haute Autorité“ fungiert, zu eigen gemacht; keinen Durchbruch erfuhr hingegen der Vorschlag eines wirtschaftspolitisch engagierten Gerichts: Die in Art. 31 EGKSV verankerte Pflicht, die „Wahrung des Rechts“ zu sichern,⁵⁶ ermächtigte den Gerichtshof, Maßnahmen der Hohen Behörde aufzuheben – nicht jedoch, diese durch eigene Wertungen und Erwägungen zu ersetzen.⁵⁷ Die politische Begrenzung für das Handeln der Organe der Montanunion allgemein und der Hohen Behörde im Speziellen hatten sich die Vertragsstaaten vielmehr selbst vorbehalten, indem sie in den Artikeln 2 bis 5 EGKSV das wirtschaftspolitische Fundament der Montanunion grundgelegt hatten.⁵⁸ Dem aus den Grundsatzartikeln des Montanvertrags herzuleitenden Integrationsziel, eine „organisierte Wettbewerbswirtschaft“ zu realisieren, kommt dabei mehr als eine bloße programmatische Bedeutung, nämlich eine normative Kernfunktion, zu.⁵⁹ Das Einschreiten der Hohen Behörde sollte auf die Erreichung des Integrationsziels bezogen und zugleich auch beschränkt verstanden sein.⁶⁰ Was dieses Integrationsziel für die Montanunternehmen der Vertragsstaaten konkret bedeuten würde, erläuterte *Hallstein* in seiner Funktion als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in der Sitzung des deutschen Bundestages am 10.1.1952 im Zuge des Ratifizierungsprozesses des EGKSV:

„Die wirtschaftspolitische Grundanschauung des Plans – das muß einmal gesagt werden – ist nicht die einer Planwirtschaft. Das Produzieren selbst bleibt Angelegenheit der Unternehmungen, in deren Händen es liegt. Es ist dieser supranationalen Hohen Behörde auch nicht gestattet, durch Befehle und Verbote in den Produktionsvorgang oder auch den Absatzvorgang unmittelbar einzuwirken. Diese Feststellung ist schon einmal in die

⁵⁵ Art. 49ff. EGKSV.

⁵⁶ Art. 87 EGKSV stellt klar, dass auf den im Vertrag geregelten Sachgebieten Kohle und Stahl das Völkerrecht durch das Recht der Gemeinschaft verdrängt wird; die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen Streit über die Auslegung und Durchführung des Vertrags nur in der im Vertrag vorgesehenen Weise zu regeln. Hierzu *Schlochauer*, AVR 3 (1951/1952), 385, 395.

⁵⁷ Nach Art. 34 Abs. 1 EGKSV verweist der Gerichtshof die Sache im Falle einer Nichtigkeitsurteilung an die Hohe Behörde zurück, die die Maßnahmen zu ergreifen hat, die sich aus dem Nichtigkeitsurteil ergeben. Vgl. zur beschränkten Nachprüfungsbefugnis im Rahmen der Nichtigkeitsklage unten unter 2. b) aa), S. 35 ff.

⁵⁸ Art. 97 EGKSV schreibt dieses wirtschaftspolitische Fundament für die Dauer des Vertrags, d.h. für 50 Jahre vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens, fest. Eine Änderung dieser Grundsatzentscheidung war nur durch eine sog. „große Vertragsrevision“ unter Beteiligung der Regierungen der Mitgliedstaaten vorgesehen, Art. 96 EGKSV.

⁵⁹ *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951), 727, 732 f.

⁶⁰ Dieser Rückschluss ist vertragsrechtlich aus Art. 95 EGKSV, der Regelung der sog. „kleinen Vertragsrevision“, herzuleiten; diese war für den Fall vorgesehen, dass ein im Vertrag nicht vorgesehenes Einschreiten der Hohen Behörde erforderlich erscheint, um eines der in Art. 2, 3 und 4 EGKSV näher bezeichneten Ziele der Gemeinschaft zu erreichen.

Formel zusammengefaßt worden (...), daß es sich bei der Grundanschauung des Schumanplanes um die Vorstellung von einer ‚organisierten Konkurrenz‘ handle. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt. Das heißt, die Träger wirtschaftlichen Geschehens und wirtschaftlichen Handelns bleiben die Unternehmungen. Diese Unternehmungen treten miteinander in Wettbewerb. Die Hohe Behörde hat nur die Aufgabe, wenn dieser Wettbewerbsvorgang in Störungen gerät, regulierend, koordinierend, reagierend einzuwirken.“⁶¹

Es eröffnen sich somit zwei Perspektiven auf unternehmensrelevante Eingriffe der Hohen Behörde, die die Ausgestaltung der Individualklagerechte grundlegend prägen: eine „politik-ferne“ Perspektive, die sich auf die Begrenzung der Hoheitsbefugnisse und die Vorgabe formeller Verfahren bezieht; und eine Perspektive wirtschaftspolitischer und sozialer Relevanz, die die Hohe Behörde einnimmt, um zwischen den Unternehmen einen Zustand „organisierter Konkurrenz“ herzustellen.

b) Klagearten, Rechtsschutzziele und gerichtliche Kontrolldichte

Der erste Vertragsentwurf, der die Klagerechte im Detail niederlegt, wurde als Arbeitsgrundlage von französischer Seite vorgelegt.⁶² Zentrale Grundsätze des französischen Verwaltungsverfahrens sollten für die gesetzestechnische Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems in der Montanunion prägend werden.⁶³

⁶¹ Protokoll über die 183. Sitzung des Deutschen Bundestags am 10. Januar 1952 anlässlich der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, S. 7675.

⁶² Anfang Oktober des Jahres 1950, das heißt am Ende der zweiten Verhandlungsphase der Pariser Konferenz (31. August bis Ende September/Anfang Oktober 1950), war über die zu errichtenden Institutionen und ihre grundsätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben weitgehend Einigkeit hergestellt worden. Die redaktionellen Arbeiten am Vertrag im Rahmen des Juristischen Sachverständigenausschusses, mit denen die Details der Klagemechanismen ausgehandelt wurden, gehen auf einen Vertragsentwurf der französischen Seite, von *Paul Reuter*, vom 6.10.1950 zurück, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Justiz (bis 1957)*, 2000, S. 63–66. *Maurice Lagrange*, Mitglied des französischen Staatsrats und späterer Generalanwalt des Gerichtshofs der EGKS, hatte an der Ausarbeitung der Artikel über den Gerichtshof, maßgeblichen Anteil.

⁶³ So *Reuter*, *La Communauté Européenne du Charbon et de l’Acier*, 1953, S. 87f., der jedoch zugleich auf die Maßgeblichkeit und Autonomie des vereinbarten Vertragstextes hinweist. *Hallstein* setzte sich im Verlauf der Vertragsverhandlungen dafür ein, dass sich die Bestimmungen des EGKSV für den Gerichtshof nicht einseitig nach dem Verwaltungsrecht eines der Teilnehmerstaaten richten sollten, dass vielmehr ein „der Natur der Sache entsprechendes System von Verwaltungsnormen“ gefunden und dem supranationalen Charakter Rechnung getragen werden müsse, indem ein „erster Schritt zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Rechts“ gemacht werde. Damit wandte er sich insbesondere gegen eine zu starke Begrenzung des Rechtsschutzes, wie sie von französischer Seite vorgesehen war. Vgl. das „Kurziprotokoll über die deutsch-französische Juristensitzung im französischen Planungsamt, 21.11.1950“, abgedruckt bei *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Justiz (bis 1957)*, 2000, S. 92–94.

Der Montanvertrag schafft ein Nebeneinander von Primär- und Sekundärrechtsschutzmechanismen, das das Streben nach einem institutionellen Gleichgewicht zwischen der Entscheidungshoheit der Hohen Behörde in wirtschaftlichen Detailfragen und der rechtsstaatlich gebotenen gerichtlichen Kontrollhoheit des Gerichtshofs widerspiegelt: Während dem Gerichtshof in Nichtigkeitsverfahren mit Blick auf die Würdigung wirtschaftlicher Tatsachen und Rahmenbedingungen Beschränkungen der Nachprüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auferlegt sind,⁶⁴ im Grundsatz angelehnt an die Regelung des französischen *recours pour excès de pouvoir*, sieht der Montanvertrag vergleichbare Beschränkungen im Kontext der Sekundärrechtsbehelfe nicht vor. Erneut orientiert am französischen Modell sind diese als *recours de pleine juridiction* ausgestaltet.⁶⁵ Das Vorabentscheidungsverfahren, das schon im EGKSV in Grundzügen normiert war,⁶⁶ das jedoch in der Rechtsordnung der Montanunion eine vergleichsweise geringe praktische Bedeutung innehatte,⁶⁷ kann daneben als dritter, jedoch nicht unmittelbar von Individualklägern in Gang zu setzender Verfahrenstypus verstanden werden.

*aa) Einschränkungen der gerichtlichen Kontrolldichte im Primärrechtsschutz:
Die Nichtigkeitsklage*

Als maßgeblicher Rechtsbehelf des Primärrechtsschutzes war in den Verhandlungen von vorneherein die (Individual-)Nichtigkeitsklage (*recours en annulation*) vorgesehen,⁶⁸ die schließlich in Art. 33 EGKSV normiert wurde.⁶⁹

⁶⁴ Hierzu im Nachfolgenden.

⁶⁵ Hierzu eingehend *Becker*, Der Einfluss des französischen Verwaltungsrechts auf den Rechtsschutz in den Europäischen Gemeinschaften, 1963, S. 58ff.; *Schlochbauer*, AVR 3 (1951/1952), 385, 397.

⁶⁶ Art. 41 EGKSV hat in der verbindlichen französischen Fassung den Wortlaut: „La Cour est seule compétente pour statuer, à titre préjudiciel, sur la validité des délibérations de la Haute Autorité et du Conseil, dans le cas où un litige porté devant un tribunal national mettrait en cause cette validité.“ Mangels direkten Individualrechts, das Verfahren in Gang zu setzen, und wegen der geringen praktischen Bedeutung wird diesem Verfahrenstypus im Nachfolgenden nicht weiter nachgegangen (vgl. jedoch zum Bedeutungszuwachs im Recht der EWG unten unter II.4.b), S. 108ff.). Zum historischen Entstehungskontext des Vorabentscheidungsverfahrens *Mangold*, Gemeinschaftsrecht und deutsches Recht, 2011, S. 96f.

⁶⁷ Die erste Vorabentscheidung nach Art. 41 EGKSV erging erst im Jahr 1983, EuGH, Ferriere Sant’Anna, Rs. 168/82, Slg. 1983, 1681; hierzu *Pescatore*, BayVBl. 1987, 33, 33; *Bast*, in: v. Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht², 2009, S. 489, 499.

⁶⁸ Vgl. schon den Entwurf vom 6.10.1950 (oben Fn. 62, S. 34).

⁶⁹ Abs. 1 hat in der verbindlichen französischen Fassung den Wortlaut: „La Cour est compétente pour se prononcer sur les recours en annulation pour incompétence, violation des formes substantielles, violation du Traité ou de toute règle de droit relative à son application, ou détournement de pouvoir, formés contre les décisions et recommandations de la Haute Autorité par un des Etats membres ou par le Conseil. Toutefois, l’examen de la Cour ne peut porter sur l’appréciation de la situation découlant des faits ou circonstances économiques au vu de laquelle sont intervenues lesdites décisions ou recommandations, sauf s’il est fait grief à la Haute Autorité d’avoir commis un détournement de pouvoir ou d’avoir méconnu d’une

Angelehnt an das französische Verwaltungsgerichtsverfahren, in dem *règlements* und *décisions* als *actes administratifs* unterschiedslos mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können,⁷⁰ eröffnet auch Art. 33 Abs. 2 EGKSV Rechtsschutz gegen individuelle und allgemeine Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde. Damit greift Art. 33 EGKSV nicht die Grundgliederung der Akte in der Montangemeinschaft auf, die sich durch eine Unterscheidung allein nach dem Umfang rechtlicher Verbindlichkeit kennzeichnete (Art. 14 EGKSV).⁷¹ Die dem Art. 33 Abs. 2 EGKSV zugrunde gelegte differenzierte Angreifbarkeit von allgemeinen und individuellen Akten der Hohen Behörde spiegelt stattdessen die unterschiedlichen Regelungen wider, die der Montanvertrag für das Wirksamwerden von Maßnahmen vorgab.⁷² Art. 35 EGKSV regelt, dass in Einzelfällen darüber hinaus auch das Unterlassen der Hohen Behörde, einen Hoheitsakt zu erlassen, zum Klagegegenstand der Nichtigkeitsklage erwachsen kann,⁷³ die sich dann gegen die dem „Schweigen zu entnehmende ablehnende Entscheidung“ (*la décision implicite*) richtet.⁷⁴ Voraussetzung hierfür war, dass der Vertrag die Hohe Behörde zum Erlass verpflichtet oder sie le-

manière patente les dispositions du Traité ou toute règle de droit relative à son application.“ Abs. 2 hat den Wortlaut: „Les entreprises ou les associations visées à l'article 48 peuvent former, dans les mêmes conditions, un recours contre les décisions et recommandations individuelles les concernant ou contre les décisions et recommandations générales qu'elles estiment entachées de détournement de pouvoir à leur égard.“ Abs. 3 hat den Wortlaut: „Les recours prévus aux deux premiers alinéas du présent article doivent être formés dans le délai d'un mois à compter, suivant le cas, de la notification ou de la publication de la décision ou recommandation.“

⁷⁰ Hierzu *Börner*, Die Entscheidungen der Hohen Behörde, 1965, S. 114. Das französische Recht knüpfe dabei an das Tätigwerden einer Verwaltungsbehörde (in Abgrenzung zum Gesetzgeber) an, deren *actes administratifs* auch angegriffen werden können, wenn sie im materiellen Sinne Rechtssätze enthalten.

⁷¹ *Ophüls*, FS Hallstein, 1966, S. 387, 398.

⁷² Vgl. Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 EGKSV: Während Entscheidungen und Empfehlungen, die einen Einzelfall betrafen, für den Beteiligten durch Zustellung wirksam wurden, genügte „in den übrigen Fällen“, die keinen Einzelfall betrafen, die Veröffentlichung für eine Anwendbarkeit.

⁷³ Dass die Untätigkeitsklage keinen Klagetypus *sui generis* darstellt, sondern einen besonderen Anwendungsfall der Anfechtungsklage, wurde früh durch den EuGH bestätigt, vgl. EuGH, *Groupement des Industries Sidérurgiques Luxembourgeoises* ./ Hohe Behörde, verb. Rs. 7/54 und 9/54, Slg. 1955, 55, 85 und Ls. 2.

⁷⁴ Abs. 1 hat in der verbindlichen französischen Fassung den Wortlaut: „Dans le cas où la Haute Autorité, tenue par une disposition du présent Traité ou des règlements d'application de prendre une décision ou de formuler une recommandation, ne se conforme pas à cette obligation, il appartient selon le cas, aux Etats, au Conseil ou aux entreprises et associations de la saisir.“ Abs. 2 hat den Wortlaut: „Il en est de même dans le cas où la Haute Autorité habilitée par une disposition du présent Traité ou des règlements d'application à prendre une décision ou à formuler une recommandation, s'en abstient et où cette abstention constitue un détournement de pouvoir.“ Abs. 3 hat den Wortlaut: „Si, à l'expiration d'un délai de deux mois, la Haute Autorité n'a pris aucune décision ou formulé aucune recommandation, un recours peut être formé devant la Cour dans un délai d'un mois contre la décision implicite de refus qui est réputée résulter de ce silence.“

diglich ermächtigt und das Unterlassen einen Ermessensmissbrauch (*détournement de pouvoir*) begründet.⁷⁵ Die Rechtsnatur, die die ablehnende Entscheidung mit Blick auf die verschiedenen Tatbestände und Klagevoraussetzungen des Art. 33 EGKSV aufwies, richtet sich in dieser Normlogik nach der Rechtsnatur, die die von der Hohen Behörde verweigerte Entscheidung gehabt hätte.

Art. 33 Abs. 2 EGKSV sieht die Klageberechtigung natürlicher und juristischer Personen vor und beschränkt die Parteifähigkeit im Grundsatz auf Unternehmen und Unternehmensverbände des Montansektors.⁷⁶ Das eigenständige Klagerecht von Verbänden war auf Initiative der deutschen Delegation in den Vertrag aufgenommen worden.⁷⁷ Private, die nicht der Montanindustrie angehörten, waren nur aufgrund von vereinzelten Spezialbestimmungen, beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Käufer, Art. 63 Abs. 2 EGKSV, aktivlegitimiert.⁷⁸ Eine Erweiterung des Rechtsschutzes auf „jedermann“, orientiert am Normenkontrollverfahren nach den deutschen Verwaltungsgerichtsgesetzen oder an der Regelung von Verfassungsbeschwerden des deutschen Bundes- und Landesrechts, war von deutscher Verhandlungsseite mit Verweis auf die weitreichenden Effekte, die das Supranationalitäts-Konzept auch auf „Montanfremde“ haben werde, angeregt worden; der Vorschlag blieb jedoch ohne Erfolg.⁷⁹

Art. 33 Abs. 1 EGKSV zählt vier mögliche Klagegründe auf, die in der Rechtsprechung des französischen Staatsrats, des *Conseil d'Etat*, im Rahmen des *recours pour excès de pouvoir* herausgebildet worden waren:⁸⁰ Angreifbar ist ein Akt der Hohen Behörde aufgrund von Unzuständigkeit (*incompétence*), der Verletzung wesentlicher Formvorschriften (*violation des formes substantielles*), der Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm (*violation du Traité ou de toute règle de droit relative à son application*) oder aufgrund eines Ermessensmissbrauchs (*détournement de pouvoir*). Die Übersetzung von *détournement de pouvoir* mit dem Begriff des „Ermessensmissbrauchs“ sorgte im Entstehungskontext des Vertrags für Dis-

⁷⁵ Eine Verpflichtung zum Handeln sieht der EGKSV in wenigen Fallgruppen vor. Vgl. Art. 58 – Einführung von Erzeugungsquoten im Falle einer Absatzkrise.

⁷⁶ Art. 80 EGKSV normiert eine Legaldefinition des Begriffs des „Unternehmens“ und beschränkt diese auf solche, die „eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet von Kohle und Stahl ausüben“. Zur Entscheidung iRd Vertragsverhandlungen, Unternehmen, die Kohle und Stahl verbrauchen oder handeln, – sowie deren Verbände – vom Kreis der Kläger auszunehmen, siehe *Schüle*, ZaöRV 16 (1955/56), 227, 236 ff.

⁷⁷ „Kurzprotokoll über die deutsch-französische Juristensitzung im französischen Planungsamt, 21.11.1950“ (oben Fn. 63, S. 34).

⁷⁸ Vgl. ferner Art. 66 Abs. 5 EGKSV, der den Rechtsschutz von Personen regelt, die an einem Zusammenschluss von Unternehmen beteiligt sind, der wegen Nichtbeachtung der Vorschriften zur Verhinderung übermäßiger Machtkonzentration getrennt worden ist.

⁷⁹ *Schlochauer*, AVR 3 (1951/1952), 385, 402 ohne Verweis auf die entstehungsgeschichtliche Quelle.

⁸⁰ Hierzu *Matthies*, ZaöRV 16 (1955), 427, 432; *Schlochauer*, AVR 3 (1951/1952), 385, 402 f. mit der Anregung, den Begriff „Amtsmissbrauch“ zu verwenden.

kussionsbedarf, weil ein inhaltsgleiches Äquivalent des französischen Konzepts der deutschen Rechtssprache fremd war.⁸¹ *Hallstein* fasste den Unterschied dahingehend zusammen, dass es sich im Falle des *détournement de pouvoir* um einen Vorgang handle, bei dem eine administrative Befugnis, die um bestimmter Ziele willen einer Behörde übertragen wurde, in einer Weise ausgeübt worden sei, die nicht diesen vom Gesetz zugrunde gelegten Zielen diene, während das Wort „Ermessensmissbrauch“ in der deutschen Rechtssprache eine Handlung der Verwaltungsbehörde aus unzulässigen und durch das Gesetz nicht gedeckten Motiven bezeichne.⁸² Ein Handeln der Hohen Behörde, das rein persönlichen oder nationalegoistischen Motiven folgt anstelle gemeinschaftsrechtlichen Interessen zu dienen, sollte unstrittig unter den Begriff fallen.⁸³ Ist damit die Willensrichtung der Hohen Behörde angesprochen, so gewinnt die skizzierte integrationspolitische Zielsetzung der Montanunion als Maßstab für das Handeln der Hohen Behörde – festgeschrieben in den Art. 2 bis 5 EGKVS – erneut an Bedeutung.

Dem Nichtigkeitsgrund des *détournement de pouvoir* kommt neben der bereits skizzierten Bedeutung für die Untätigkeitsklage in verschiedener Hinsicht eine Schlüsselfunktion in Nichtigkeitsverfahren zu: Mit Blick auf die Klagebefugnis von Unternehmen und Verbänden war die Geltendmachung eines Ermessensmissbrauchs als Klagegrund Voraussetzung dafür, *allgemeine* Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde anzugreifen. Dass neben *individuellen* Akten der Hohen Behörde,⁸⁴ für die die Gesamtheit möglicher Nichtigkeitsgründe gilt, allgemeine Maßnahmen überhaupt auch angreifbar waren,⁸⁵ kann als Weiterentwicklung aus einem vergleichsweise engen Individualrechtsschutzkonzept verstanden werden, das der französischen Seite zu Beginn der Detailarbeiten an den Klagerechten vor Augen schwebte. Die an-

⁸¹ Hierzu auch *Börner*, Die Entscheidungen der Hohen Behörde, 1965, S. 174 ff.

⁸² Diese Frage war bei der Bundestagsdebatte anlässlich der Ratifizierung des Montanvertrags aufgekommen; vgl. das Protokoll über die 183. Sitzung des Deutschen Bundestags am 10. Januar 1952 (oben Fn. 61, S. 34), S. 7651. Vgl. hierzu ferner *Jaenicke*, ZaöRV 14 (1951), 727, 780 Fn. 169. Im Folgenden wird ungeachtet dieser sprachlichen Unschärfe der Begriff „Ermessensmissbrauch“, wie er in der unverbindlichen deutschen Übersetzung des EGKSV verwendet wird, herangezogen.

⁸³ *Reuter*, La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, 1953, S. 91. Als problematischer bewertet *Reuter* Fallkonstellationen, in denen die Hohe Behörde zwar gemeinschaftsrechtliche Interessen verfolgt, die jedoch von der im Vertrag verankerten Wertung abweichen.

⁸⁴ „...recours contre les décisions et recommandations individuelles les concernant...“

⁸⁵ „...ou contre les décisions et recommandations générales qu'elles estiment entachées de détournement de pouvoir à leur égard.“ Interessanterweise unterscheiden sich die verfahrensrechtlichen Anforderungen, die an die Hohe Behörde beim Erlass allgemeiner Entscheidungen und Empfehlungen gestellt werden, nicht von denen beim Erlass individueller Maßnahmen. Divergierend ist, je nach Ermächtigungsgrundlage (aber unabhängig von der Handlungsform), die Beteiligung des Ministerrats (vgl. Art. 54 Abs. 2 EGKSV – Erfordernis einer einstimmigen Zustimmung des Rates; Art. 58 § 1 EGKSV – Erfordernis der bloßen Zustimmung des Rates).

fänglich beabsichtigte Beschränkung der Rechtsmittel von Unternehmen auf *sie selbst betreffende* Entscheidungen war Ausdruck des Bestrebens,

„(...) die Tätigkeit der Organe in den Grenzen des Rechts zu halten, und der nicht weniger gebieterischen Notwendigkeit, die Tätigkeit der Hohen Behörde auf einem Gebiet nicht zu behindern, auf dem die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gesichtspunkte eine dauernde Bewertung von Tatumständen oder Zweckmäßigkeitserwägungen verlangen, die sich normalerweise der Zuständigkeit eines Richters entziehen.“⁸⁶

Einzelne Unternehmen sollten nach Auffassung der französischen Delegation nicht ermächtigt werden, allgemeingültige Maßnahmen, die für die Gesamtheit der Gemeinschaft getroffen wurden, zu beseitigen; dieses Recht sollte vielmehr alleine den Mitgliedstaaten oder dem Rat vorbehalten sein.⁸⁷ Erst infolge des Drucks der nichtfranzösischen Delegationen wurde (im darauffolgenden Vertragsentwurf vom 27. November 1950) die Möglichkeit geschaffen, allgemeine Entscheidungen im Falle eines Ermessensmissbrauchs auch durch die Unternehmen anfechten zu lassen; jedoch begrenzt darauf, dass sich der behauptete Missbrauch gegen das anfechtende Unternehmen gerichtet hatte.⁸⁸ Die differenzierte Angreifbarkeit von allgemeinen und individuellen Akten der Hohen Behörde, die der Montanvertrag vorsieht, begründet regelungstechnisch damit einen Mittelweg zwischen den Rechtssystemen der beteiligten Vertragsstaaten.⁸⁹

Reuter, der als Mitglied der französischen Delegation an den Vertragsverhandlungen beteiligt war, versteht die Voraussetzung, die der Vertrag für die Angreifbarkeit allgemeiner Handlungen der Hohen Behörde schafft, der ursprünglichen französischen Regelungsabsicht entsprechend eng: Müssten die Unternehmen geltend machen, dass der Akt der Hohen Behörde „ihnen gegenüber“ einen Ermessensmissbrauch (*à leur égard*) darstelle, müsse dieser – ungeachtet der allgemeinen äußeren Form – von einer Individualisierungsabsicht der Hohen Behörde getragen gewesen sein.⁹⁰ Angreifbar sollten demnach nur solche Entscheidungen sein, die nach außen, d. h. ihrer Form nach zwar allgemeinen Charakter haben, tatsächlich mit Blick auf ihren Inhalt jedoch einen einzel-

⁸⁶ „Vertragsentwurf der französischen Delegation vom 9.11.1959“, abgedruckt in *Schulze/Hoeren* (Hrsg.), *Dokumente zum Europäischen Recht: Justiz (bis 1957)*, 2000, S. 73–80.

⁸⁷ *Schüle*, *ZaöRV* 16 (1955/56), 227, 238; *Drewes*, *Entstehen und Entwicklung des Rechtsschutzes vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaften*, 2000, S. 62 m. w. N. aus der Entstehungsgeschichte.

⁸⁸ *Schüle*, *ZaöRV* 16 (1955/56), 227, 238.

⁸⁹ So *Börner*, *Die Entscheidungen der Hohen Behörde*, 1965, S. 114 f. m. w. N.

⁹⁰ *Reuter*, *La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier*, 1953, S. 90: „(...) à moins qu'elles (les entreprises, P.W.) n'allèguent qu'un acte général est entaché de détournement de pouvoir à leur égard, c'est-à-dire est inspiré, malgré son apparence générale, d'intentions particulières à leur encontre.“ *Reuter* weist jedoch zugleich darauf hin, dass ein derart enges Verständnis zu einem systematischen Widerspruch zur umfassenderen Klageberechtigung der Unternehmen im Rahmen der Sanktionsklage iSd Art. 36 EGKSV führen könne (hierzu im Nachfolgenden).

nen Kläger, Unternehmen oder Unternehmensverband, betreffen.⁹¹ Ähnlich begrenzend erläutert die Begründung des luxemburgischen Ratifizierungsgesetzes das Individualklagerecht gegen allgemeine Handlungen:

„Nur die individuellen Entscheidungen der Hohen Behörde, oder diejenigen allgemeiner Natur, bei denen jedoch der Begriff des Ermessensmißbrauchs es ermöglicht, sie einer Einzelentscheidung gleichzustellen, können unmittelbar angegriffen werden, und zwar von den Unternehmen oder den Verbänden, gegen die sie gerichtet sind.“⁹²

Wie nachfolgend illustriert wird, hat der Gerichtshof der Montanunion eine derart begrenzende Auslegung, die letztlich auf eine Nivellierung der Angreifbarkeit allgemeiner und individueller Maßnahmen hinauslaufen sollte, in seiner Rechtsprechung nicht aufgegriffen.⁹³

Aufgrund der „türöffnenden Funktion“, die dem Ermessensmissbrauch (entgegen des engen politisch intendierten Verständnisses) zukommen konnte, war es die französische Seite selbst, die in den Verhandlungen auf die Notwendigkeit eines autonomen gemeinschaftsrechtlichen Begriffsverständnis hinwirkte: Zentrales Argument war, dass der *Conseil d'Etat* im Laufe seiner langen Entwicklungsgeschichte sein Recht zur Nachprüfung von Verwaltungsmaßnahmen aufgrund eines *excès de pouvoir* immer weiter ausgedehnt habe; so unterlägen nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung die tatsächlichen und tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass von Verfügungen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Übernähme man dieses Konzept, würde der Gerichtshof in die Lage versetzt, die zahlreichen wirtschaftlichen Tatbestände, die der Montanvertrag für ein Tätigwerden der Hohen Behörde voraussetzt, nachzuprüfen und deren Aufgabe dadurch weitgehend illusorisch zu machen.⁹⁴

Die französische Sorge um die Unabhängigkeit der Hohen Behörde sollte sich prägend auf die Kontrolltiefe des Gerichtshofs auswirken.⁹⁵ Art. 33 Abs. 1 S. 2 EGKSV legt als Kompromiss fest,⁹⁶ dass sich die Nachprüfung durch den Gerichtshof *nicht* auf die „Würdigung der aus den wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen sich ergebenden Gesamtlage erstrecken“ darf, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen geführt hat, *es sei denn*, dass der Hohen Behörde der Vorwurf gemacht wird, sie habe ihr Ermessen missbraucht oder die Bestimmungen des Vertrages oder irgend einer bei seiner Durchfüh-

⁹¹ So auch *Wegmann*, Die Nichtigkeitsklage Privater gegen Normativakte der Europäischen Gemeinschaften, 1976, S. 20 m. w. N.

⁹² Zitiert nach *Fromont*, Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften, 1967, S. 228.

⁹³ Vgl. unten unter I.3. a) aa), S. 45 ff.

⁹⁴ „Kurzprotokoll über die deutsch-französische Juristensitzung im französischen Planungsamt, 21.11.1950“ (oben Fn. 63, S. 34).

⁹⁵ *Richemont*, La Cour de Justice, 1954, S. 460f. m. w. N.

⁹⁶ Zur „Kompromisslösung“ zwischen einer vollumfänglichen, auch auf wirtschaftliche Tatsachen bezogenen Kontrollkompetenz und einer gänzlichen Beschränkung des Gerichtshofs *Reuter*, La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, 1953, S. 92.